

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.11.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:55 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas
Hörning, Bettina
Konrad, Andreas
Liebler, Melanie
Möschl, Claus
Müller, Hubert
Schebler, Matthias
Zehnter, Michael

Schriftführerin

Müller, Sina

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hörning, Tilman	Beruflich verhindert
Köhler, Lorenz	Beruflich verhindert
Oleynik, Markus	Beruflich verhindert
Sendelbach, Jürgen	Beruflich verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2024
- 2 Forstplan 2025
- 3 5. Änderung des Bebauungsplanes "Östl. des Urspringer Weges Nr. 2" - Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Beteiligung der TÖB u. Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB sowie weiteres Vorgehen
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- 5 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 6 Gemeindlicher Bauhof; Erneuerung des Daches und Neugestaltung der Sozialräume
- 7 Solarparks; aktueller Status
- 8 ILEK Raum Marktheidenfeld - Bestandsanalyse
- 9 Mitteilungsblatt der Gemeinde; Anpassung der Preise für Veröffentlichungen
- 10 Vereinspauschale 2024 - Förderung des außerschulischen Sports
- 11 Förderung der Jugendarbeit und Büchereien 2024
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der kommunalen Realsteuerhebesätze und Erlass einer Hebesatzsatzung
- 13 Vorberatung über die Festsetzung der Benutzungsgebühren der Erdaushub- und Bau-schuttdeponie
- 14 Gestaltung des Weges Fl.Nr. 8197/0 (Nähe Bergstraße) durch einen Anwohner
- 15 Neujahrsempfang; künftige Gestaltung
- 16 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 17 Verschiedenes, kurze Anfragen

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2024

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.10.2024 wurde am 17.10.2024 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.10.2024 wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 1 Anwesend 11**

TOP 2 Forstplan 2025

Zu diesem TOP begrüßt der Bürgermeister die Revierförsterin Frau Ellen Grothe und Herrn Paul Bauer vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und erteilt ihnen das Wort.

- Die Beiden stellen zunächst das voraussichtliche Jahresergebnis des laufenden Jahres (Stand 17.10.2024) vor.
 - Den Ausgaben von 247.247 € stehen Einnahmen in Höhe von 219.677 € gegenüber. Das Betriebsergebnis Stand 17.10.2024 liegt bei – 25.570 €. Die Hauptausgabe war ein Neubau eines Waldwirtschaftsweges der mit 112.226 € zu Buche schlägt und mit 69.788 € gefördert wurde.
 - Der Hiebsatz wurde mit dem Einschlag von 3.134 fm um 11 Prozent überschritten. Insgesamt wurden 1.152 fm Käferholz eingeschlagen. Im Jahr 2023 sind ca. 3.500 fm Käferholz angefallen. Somit ist der Anteil des Käferholzes deutlich geringer als im Jahr 2023. Dies ist zum einen der Witterung geschuldet zum andern liegt es daran, dass die Fichtenbestände aufgrund des Käferbefalls in den letzten Jahren deutlich kleiner geworden sind.
 - Die Aufarbeitungskosten bewegen sich derzeit immer noch auf einem hohen Niveau. Die Holzpreise sind stabil.
 - Als Fazit wird festgestellt, dass der Wald in diesem Jahr witterungsbedingt eine Verschnaufpause erlebt und die Holzernte immer schwieriger zu planen ist.

- Für das Jahr 2025 wird der Forstbetriebsplan vorgestellt:
 - Es ist geplant 2.059 fm Holz einzuschlagen. Damit reduziert sich der Hiebsatz im Vergleich zum Jahr 2024 um knapp 1.000 fm. Durch die Reduzierung soll das Gesamtergebnis der Weisung der Forstzwischenrevision aus dem Jahr 2015 (jährlich 2.800 fm), das bedingt durch den hohen Anfall von Käferholz überschritten ist, korrigiert werden.
 - Die ermittelte Gesamthiebsatz wurde seit der Forstzwischenrevision von 2015 um 4.666 fm überschritten.
 - Geplant sind Einnahmen von 142.048 € und Ausgaben von 139.761 €

Der Gemeinderat legt großen Wert auf die nachhaltige Bewirtschaftung des Gemeindewaldes um für kommende Generationen einen guten Waldbestand zu sichern.

Hier leisten die Mitarbeiter, die sich für die Waldpflege verantwortlich zeigen, sehr gute Arbeit.

Alle vorgestellten Bericht werden dem Original der Niederschrift beigefügt und sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Dem Forstbetriebsplan für das Jahr 2025 und der Jahresbetriebsnachweisung für das Jahr 2024 stimmt der Gemeinderat, wie vorgetragen, zu.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 3	5. Änderung des Bebauungsplanes "Östl. des Urspringer Weges Nr. 2" - Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Beteiligung der TÖB u. Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB sowie weiteres Vorgehen
--------------	--

Zu diesem TOP begrüßt der Bürgermeister Herrn Markus Schlichting vom Architekturbüro BAURCONSULT aus Haßfurt. Herr Schlichting erhält das Wort.

In der Zeit vom 04.06.2021 – 05.07.2021 wurde die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung / Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen:

1 - LRA MSP - Bauleitplanung

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.	<p>Landratsamt Main-Spessart Bauleitplanung Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021</p>	<p>Städtebau/Bauleitplanung: Aus städtebaulicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Mit der vorgelegten Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch ist bei der Festsetzung der Höhe jeweils der un- tere Bezugspunkt nicht eindeutig definiert, da der Mehr- zweckstreifen sowie die Planstraße noch nicht fertigge- stellt sind. Es sind Festsetzungen gemäß N.N. erforder- lich.</p> <p>Aus <u>bauleitplanerischer</u> Sicht wird folgendes angemerkt: 1) In der Nutzungsschablone auf dem Plan wird bei der maximalen Firsthöhe im Bereich A eine maximale First- höhe von 12 m für den Bereich B festgelegt. Dieser Tippfehler ist bitte auszubessern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist es üblich, als Bezugspunkt für die Höhe künftiger baulicher Anlagen geplante Punkte auf geplanten Verkehrsflächen anzugeben. Der Umstand, dass die Planstraße und damit auch der Mehrzweckstreifen noch nicht existieren, ergibt für die Gemeinde Birkenfeld kein Hindernis in der künftigen Durchsetzung der Festsetzung.</p> <p>Alle Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde Birkenfeld. Die geplanten Bauparzellen werden erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung an die künftigen Bauherren vermarktet. Der Baubeginn für die Eigentümer ist erst mit Fertigstellung der Erschließung vorgesehen. Die Höhenfestsetzung bezieht sich auf die dann vorliegende Straße. Die Höhenfestsetzung wird demnach beibehalten.</p> <p>Die Modellschnitte sind als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes vorge-sehen und haben daher lediglich erläuternden Charakter.</p> <p>zu 1) Der Tippfehler wird redaktionell korri-giert.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 1.	<p>Landratsamt Main-Spessart Bauleitplanung Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>2) Zur schnelleren und besseren Erkennbarkeit bietet es sich an die Art der baulichen Nutzung bei der Festsetzung unter II 2.0 und in der Nutzungsschablone als beschränktes oder eingeschränktes Wohngebiet „WA(b)/(e)“ festzusetzen, damit auf den ersten Blick erkennbar ist, dass § 4 BauNVO nicht uneingeschränkt gelten soll.</p> <p>3) Bei der Baugrenze unter II 3.0 möchte das LRA darauf hinweisen, dass diese jeweils nur an der Straßenseite bemaßt ist. Gegebenenfalls bietet es sich an auch die rückwärtige Baugrenze zu bemaßen oder insgesamt Bemaßungsketten für die Längenmaße anzugeben.</p> <p>Der Grund für die Abschrägung der Baugrenze des östlichen Baugrundstücks im Bereich A ist in der Begründung anzugeben. Da Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenze zulässig sind und somit eine Bebauung des betroffenen Bereichs trotzdem möglich ist, sollte überlegt werden hier auf die Abschrägung zu verzichten und ebenfalls eine rechtwinklige Baugrenze festzusetzen.</p> <p>4) Wegen der Bauweise unter II 3.0 im Bereich A als abweichend in Form von Kettenhäusern ist zu klären, ob bei den Abschlusshäusern im Osten und Westen ebenfalls ein Anbau als unmittelbare Grenzbebauung ausgeführt werden darf, was aber durch die Baugrenze nicht möglich wäre. Gegebenenfalls kann hier über eine zwin-gende Baulinie eine bessere Festsetzung getroffen werden.</p>	<p>zu 2) Dem Vorschlag wird gefolgt, die Art der baulichen Nutzung wird von WA auf WAE abgeändert.</p> <p>zu 3) Die Bemaßungen werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, die abgeschrägte Ecke der nordöstlichen Baugrenze wird, wie vom Landratsamt empfohlen, in eine rechteckige Baugrenze abgeändert</p> <p>zu 4) Im Westen der Bauparzelle 1 wäre ein Anbau innerhalb der Baugrenze gemäß Gebäudemodellstellung – 6 m Garage, 9 m Hauptgebäude, 3 m Anbau – möglich. So auch auf den Grundstücken 2, 3 und 4. Im Osten der Bauparzelle 5 blieben bei gleicher Modellstellung – 6 m Garage, 9 m Hauptgebäude – nur noch 2 m für einen Anbau. Dementsprechend wird die Bauparzelle 1 zugunsten der Bauparzelle 6 um 1 m Breite verkleinert (der Gebäuderiegel wird leicht nach West verschoben), sodass auch hier innerhalb der Baugrenzen ein Anbau mit denselben Dimensionen wie auch die übrigen Bauparzellen möglich wäre.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 1.	<p>Landratsamt Main-Spessart Bauleitplanung Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>5) Bei der Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse unter II 3.0 sollte die Angabe „U + E“ bzw. „E + I“ in der Nutzungsschablone entfallen, da lediglich die Anzahl aber nicht die Art der Geschosse festgesetzt werden kann.</p> <p>6) Das Planzeichen für die geplanten Grundstücks-grenzen unter III weicht von der Darstellung im Plan selbst ab. Dies ist bitte anzupassen.</p> <p>7) Bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen unter IV 1.2.4 kann weder der Mehrzweckstreifen im Bereich A noch die Planstraße im Bereich B als unterer Bezugspunkt angenommen werden, da diese noch nicht erstellt sind (§ 18 BauNVO). Wegen des Geländeunterschiedes von über 1 m entlang der geplanten Straßen sollten zwei Punkte über N.N. entsprechend der Modellschnitte als unterer Bezugspunkt gewählt werden. Auf die Modellschnitte als Bestandteil des Bebauungsplanes muss in der „Hauptplanurkunde“ entsprechend hingewiesen werden, um diesen Rechtskraft zu verleihen. Da sie nicht körperlich mit dem eigentlichen Plan verbunden sind, benötigen sie auch den Teil „Verfahrensvermerke“ mit der Ausfertigungsschablone und müssen entsprechend ausgefertigt werden.</p>	<p>zu 5) Kenntnisnahme, die Angaben „U + E“ bzw. „E + I“ werden redaktionell aus der Nutzungsschablone gestrichen. Erläuternd wird in der Begründung zum Bebauungsplan aber ein Hinweis auf die geplante städtebauliche Konzeption – bestehend aus einem EG und OG bzw. UG und EG, sowie dem dazugehörigen Satteldach – aufgenommen.</p> <p>zu 6) Kenntnisnahme, das Planzeichen wird redaktionell angepasst.</p> <p>zu 7) Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist es üblich, als Bezugspunkt für die Höhe künftiger baulicher Anlagen geplante Punkte auf geplanten Verkehrsflächen anzugeben. Der Umstand, dass die Planstraße und damit auch der Mehrzweckstreifen noch nicht existieren, ergibt für die Gemeinde Birkenfeld kein Hindernis in der künftigen Durchführung der Festsetzung. Alle Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde Birkenfeld. Die geplanten Bauparzellen werden erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung an die künftigen Bauherren vermarktet. Der Baubeginn für die Eigentümer ist erst mit Fertigstellung der Erschließung vorgesehen. Die Höhenfestsetzung bezieht sich auf die dann vorliegende Straße. Die Höhenfestsetzung wird demnach beibehalten.</p> <p>Die Modellschnitte sind als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes vorgesehen und haben daher lediglich erläuternden Charakter.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 1.	<p>Landratsamt Main-Spessart Bauleitplanung Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>8) Bei der Festsetzung der Bauweise für den Bereich A unter IV 1.3 ist festgesetzt, dass der Anbau von den Außenkanten des Hauptgebäudes um mindestens 1 m einrücken muss. Hierbei stellt sich die Frage, ob dies nur für die südliche Häuserkante gilt oder auch für die nördliche. In der beispielhaften Darstellung der Gebäude ist das Einrücken lediglich an der südlichen Außenkante eingezeichnet. Hier ist bitte über eine eindeutige Angabe der betroffenen Hauskante deutlich zu machen, dass das „Einrücken“ nur an der südlichen Häuserkante notwendig ist. Für den Fall, dass das „Einrücken“ an beiden Häuserkanten gelten soll, ist dies bitte zur besseren Verständlichkeit auch bei der nördlichen Kante zeichnerisch für die Beispiel-Gebäude darzustellen.</p> <p>9) Das LRA möchte darauf hinweisen, dass über die Festsetzungen unter IV 1.4 eine Bebauung mit abstandsflächenfreien Gebäuden außerhalb der Baugrenze nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO nicht möglich ist, da über die Festsetzung IV 1.4.4 nur Nebenanlagen nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.</p> <p>Sicherlich ist die Nichtanwendung des § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sinnvoll, da gerade auch Garagen, die hier mitinbegriffen wären, eben nicht außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden sollen. Allerdings wird hierdurch auch ausgeschlossen, dass andere abstandsflächenfreie Anlagen, die nicht gleichzeitig Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind, wie Stellplätze und Terrassen, ebenfalls nicht außerhalb der Baugrenze zugelassen werden dürfen und innerhalb des Genehmigungsverfahrens des halb einer Befreiung und als verfahrensfreie Einzelvorhaben einer isolierten Ausnahme bedürfen.</p> <p>Falls gewünscht bietet es sich hier an § 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauNVO mit der Ausnahme von Garagen als anwendbar zu erklären.</p>	<p>zu 8) Hiermit ist richtigerweise auch das Einrücken der nördlichen Häuserkante beachtlich. Die Modellstellung auf dem Planteil wird der Eindeutigkeit wegen nochmals entsprechend angepasst.</p> <p>zu 9) Auch bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können – mit Ausnahme von Garagen, die lediglich innerhalb der Baugrenzen errichtet werden sollen – sollen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen. Demnach wird der Vorschlag des Landrats-amtes § 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauNVO mit der Ausnahme von Garagen als anwendbar zu erklären im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 1.	Landratsamt Main-Spessart Bauleitplanung Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-	10) Bei der Festsetzung zur Vorgartengestaltung ist bitte bei IV 4.5.2 „in Vorgärten“ zur besseren Verständlichkeit mit aufzunehmen. Das Landratsamt begrüßt die Festsetzung grundsätzlich, um hier das Ortsbild zu gestalten. Allerdings ist der Begriff „flächenhafte“ zu unbestimmt. Hier sollte ein genaues Maß entweder als absolutes Maß oder als relatives Maß in Bezug auf die Grundstücks- oder Vorgartengröße festgelegt werden. Gegebenenfalls ist auch eine genaue Festsetzung wie „Stein-/Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind nur innerhalb des Bereichs von 0,5 m um Gebäude gemessen ab der Gebäudeaußenkante zulässig. Außerhalb dieses Bereichs insgesamt nur mit einer Größe von maximal XY“, damit ein Kiesstreifen um Gebäude als Regenspritzschutz und kleine Kiesgärten möglich bleiben.	zu 10) Die Festsetzung wird um „in Vorgärten ergänzt“ und wie folgt konkretisiert: „Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind in Vorgärten nur innerhalb eines Bereichs von 0,5 m um das Gebäude gemessen ab der Gebäudeaußenkante zulässig (Regenspritzschutz). Außerhalb dieses Bereichs sind Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen in Vorgärten nur mit einer Größe von maximal 10 % der unter 4.5.1 definierten Vorgartenfläche zulässig.“

2 - LRA MSP - Naturschutz

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
2.	<p>Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021</p>	<p>Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt die 5. Änderung des B-Plans „Ostl. des Urspringer Wegs Nr. 2“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf FlNr. 1970 der Gmk. Birkenfeld und umfasst eine Fläche von 7.726 m². Der Geltungsbereich soll laut Planung 5.048 m² als Allgemeines Wohngebiet, 985 m² als öffentliche Grün- und Freiflächen, 775 m² als private Grün- und Freiflächen und ca. 920 m² als Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn inkl. Mehr-zweckstreifen & bestehender Schotterweg) umfassen. Da es sich um ein Verfahren nach § 13 a BauGB handelt; ist die Eingriffsregelung in diesem Fall nicht anzuwenden (vgl. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).</p> <p>Artenschutz <u>V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen</u> Die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zu erhalten. Gehölzstrukturen (insbesondere die naturnahen Hecken- und Gebüschbestände, sowie Biotopbäume), welche für die Durchführung der Planung entfernt werden müssen, sind im Plan konkret darzustellen.</p> <p><u>V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze</u> Mit der zeitlichen Begrenzung, dass eine Gehölz-entfernung nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. zulässig ist, besteht grundsätzlich Einverständnis, wobei bei Biotopbäume (d.h. Bäume mit geeigneten Strukturen, um als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt zu werden) eine Entfernung aus artenschutzrechtlicher Sicht nur im Zeitraum vom 15.09.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung der Biotopbäume ist auf Maßstabebene des Bebauungsplanes nicht zielführend. Die Flächen zur Erhaltung von Gehölzen sind im B-Plan entsprechend festgesetzt und als Fläche dargestellt. Gem. naturschutzfachlichem Beitrag (Stand 16.04.2024, Anlage 1) findet sich innerhalb der östlichen, zu rodenden Hecke ein Kirschbaum mit Habitatstrukturen und Totholz. Sein Standort wird in der Anlage 1, Abbildung 4 dargestellt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen wurden vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen ergänzt. Es werden zeitliche Begrenzungen für Eingriffe in Gehölze ohne (V1; 01. 10. bis</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 2.	Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-	<p>– 15.10. zulässig ist. Für die Entfernung von Biotopbäumen wird eine Ökologische Baubegleitung gefordert.</p> <p>Die Entfernung der Wurzelstöcke, welche potenzielle Überwinterungsstrukturen von besonders geschützten Bilchen sein können, ist zwischen April und Mai durchzuführen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.</p> <p><u>V3: Vergrämung & Absuchen der Böschung und Saumbereiche durch Biologen</u> Die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen“ ist zu beachten.</p> <p>Sofern die CEF-Fläche (Ausweichhabitat Reptilien (potentielles Habitat von Zauneidechse und Schlingnatter), auf welche Umgesiedelt werden soll, den Aktionsradius von 40 m übersteigt, ist eine Vergrämung artenschutzrechtlich nicht zulässig. D. h. eine Umsiedlung der Tiere ist erforderlich. Sofern die Fläche, auf welche umgesiedelt werden soll, den o. g. Aktionsradius übersteigt (was hier sehr wahrscheinlich der Fall sein wird), ist im Vorfeld der Maßnahme ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutz-behörde – zu beantragen. Für die Zaunstellung, Vergrämungsmaßnahmen und die Umsiedlung von Reptilien wird ebenfalls eine Ökologische Baubegleitung gefordert.</p>	<p>28.02.) und mit Lebensraumstrukturen (V2; 15. 09. bis 15.10) festgesetzt. Die ökologische Baubegleitung ist ebenfalls festgesetzt.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Haselmaus nicht festgestellt. Des Weiteren wurde die Planungsfläche aufgrund des hohen Prädatationsdrucks als ungeeignet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingestuft. Eine zeitliche Beschränkung der Wurzelstockrodung ist daher nicht notwendig.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Des Weiteren wurde die Planungsfläche aufgrund des hohen Prädatationsdrucks als ungeeignet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingestuft.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V5 zur Zauneidechse wurde vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie wird in der Begründung und den textlichen Festsetzungen ergänzt. Die intensive Pflege der Wiesenfläche ist bis zur Erschließung des Wohngebietes fortzuführen, um die Flächen weiterhin ungeeignet zu halten.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 2.	<p>Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>CEF – Maßnahme für Reptilien (nicht nur für die Zauneidechse)</p> <p>Auch hier ist die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung - Erhebungsmethoden - Maßnahmen“ zu beachten. Gemäß o.g. Arbeitshilfe sind potenzielle Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mindestens flächengleich zu kompensieren. Die aufgeführte Schaffung von 2 Zauneidechsenhabitaten (Reptilienhabitaten!) ist als CEF-Maßnahme nicht ausreichend. Nach Einschätzung der UNB werden ca. 2.000 m² an potenziellen Reptilienhabitaten erheblich beeinträchtigt, welche im Vorfeld der Vorhabensdurchführung mindestens flächengleich zu kompensieren sind (vgl. Arbeitshilfe). Außer-dem sind entsprechende Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im B-Plan festzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ist im Vorfeld der Umsiedlung durch eine Ökologische Baubegleitung zu prüfen, zu dokumentieren und bei der UNB anzuzeigen. Das Grundstück Flurnr. 1414 Gmk. Birkenfeld ist für CEF-Maßnahmen nicht geeignet, da es sich zu großen Teilen um einen geschotterten, regelmäßig genutzten Feldweg handelt (Störung, fehlende Besonnung, fehlende Nahungsgrundlage, etc.)</p> <p>Weitere Anmerkungen zu artenschutzrechtl. Belangen</p> <p>Im Rahmen der Ortseinsicht vom 06.07.21 konnte festgestellt werden, dass insbesondere die Gehölzbestände im Norden (N, NW, NO) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Vogelarten (Gehölzbrütern) genutzt werden. Gleichzeitig kann eine Nutzung der Heckenbestände als Leitstruktur (Wanderstruktur) von Fledermäusen, sowie die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus i. R. einer worst-case Betrachtung aus fachlicher Sicht nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Des Weiteren wurde die Planungsfläche aufgrund des hohen Prädationsdrucks als ungeeignet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingestuft. Eine CEF-Maßnahme ist demnach nicht notwendig.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen für Gehölzbrüter und Fledermäuse (V1, V2, V3, V4) wurden vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Haselmaus nicht festgestellt. Maßnahmen sind daher nicht notwendig.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 2.	<p>Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>Außerdem handelt es sich bei den genannten Gehölzbeständen (auch östlich des biotopkartierten Heckenbestandes) um naturnahe Heckenbestände, welche gemäß Art. 16 BayNatSchG geschützt sind. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich in diesem Fall auch um „freie Natur“ (vgl. u. a. Kommentar zu Art. 26 BayNatSchG).</p> <p>Gemäß Planung müssen die aus artenschutz- und biotopschutzrechtlicher Sicht relevanten Gehölzbestände für die Vorhabensdurchführung nahezu vollständig (nach Einschätzung der UNB mehr als 1.000 m²) entfernt werden. Für eine rechtssichere Abarbeitung des Artenschutzes) ist hierfür gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Eine Kombination mit der CEF-Maßnahme für Reptilien wäre fachlich sinnvoll.</p> <p>Für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist das genannte Grundstück (FINr. 1414) – wie bereits erwähnt – nicht bzw. nur in Teilbereichen geeignet.</p> <p>Im Rahmen der Ortseinsicht wurde das Grundstück (FINr. 1415) als gut geeignet angesehen [Entfernung Blaufichte (Besonnung); Anlage mehrreihiger – mind. 6 m breiter – naturnaher Heckenbestände aus gebietsheimischen Gehölzarten; Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien].</p> <p>Im Falle der Entfernung von Biotopbäumen sind ebenfalls artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich (Nisthilfen; Baum aus der Nutzung nehmen; Baumabschnitt mit Habitatstrukturen an anderen Baum anbinden).</p> <p>Artenschutzrechtliche erforderliche Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen sowie die zur Erreichung der</p>	<p>Der Ersatz der nördlichen Hecke wurde vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (s. folgender Punkt).</p> <p>Auf der Fl.-Nr. 1343 wird die im Planungsgebiet zu entfernende Hecke auf 1000 m² ausgeglichen. Hierfür werden alte Obstbäume freigestellt/entbuscht und Pflegemaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A1 wird in der Begründung und den textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Aufgrund der nachgewiesenen Abwesenheit von Zauneidechsen im Plangebiet ist eine CEF-Maßnahme nicht notwendig. Durch die Maßnahme A1 sind jedoch trotzdem positive Auswirkungen für die Zauneidechsen zu erwarten.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme für Eingriffe in Gehölze mit Lebensraumstrukturen (V2) wurde vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie wird in der Begründung und den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 2.	Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-	<p>festgesetzten Entwicklungsziele erforderlichen Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege-maßnahmen sind rechtlich und dinglich zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</p> <p>Die artenschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen sind inkl. der zur Erreichung der festgesetzten Entwicklungsziele erforderlichen Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege-maßnahmen ins Okoflächenkataster des LfU einzupflegen.</p> <p>§ 4c BauGB ist zu beachten.</p> <p>Festsetzungen zur Grünordnung Folgende Änderungen / Ergänzungen hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen sind aus naturschutzfachlicher und z. T. auch -rechtlicher Sicht (§ 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG) zu beachten.</p> <p><u>Artenliste 1</u> Acer monspessulanum sollte aus Sicht der UNB ergänzt werden (gebietseigen, klimastabil). Von Fraxinus excelsior wird abgeraten (zu trockener Standort, Eschentriebsterben, etc.)</p> <p><u>Artenliste 2</u> Da man sich auf sehr basischen Standorten befindet sollte keine Vogelbeere (Sorbus aucuparia) gepflanzt werden. Ergänzung folgender Arten ist aus fachlicher Sicht sinnvoll: Sorbus domestica, Sorbus torminalis, Sorbus ba-densis</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen der UNB werden wie vorgeschlagen berücksichtigt. <i>Acer monspessulanum</i> wird in die Artenliste 2 aufgenommen, <i>Fraxinus excelsior</i> wird aus der Artenliste 1 gestrichen.</p> <p>Die Anregungen der UNB werden wie vorgeschlagen berücksichtigt und in die Artenliste 2 aufgenommen.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Artenliste 3 Rotbuche und Feldahorn sind keine Straucharten. Insgesamt wird von Seiten der UNB eine Ergänzung der Artenliste um Arten des Vorkommensgebietes 5.1 (Mainfränkische Platte) aus folgender Liste fachlich unterstützt. https://www.lfu.bayern.de/natur/geoelze_saatgut/geoelze/doc/geoelzliste_indigenat.pdf</p>	<p>Die Anregungen der UNB werden wie vorgeschlagen berücksichtigt und die Artenliste 3 angepasst und ergänzt.</p>
zu 2.	<p>Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>Örtliche Bauvorschriften Folgende Änderungen / Ergänzungen hinsichtlich der örtlichen Bauvorschriften sollten aus naturschutz-fachlicher beachtet werden. PV-Anlagen sollten aus Sicht des Landschaftsschutzes – zumindest zu gewissen Anteilen - als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden. Im Zuge der Klimaveränderung und steigender Wasserproblematik wird aus fachlicher Sicht auch dafür plädiert, Maßnahmen zur Retention bzw. Sammlung von Niederschlagswasser (Zisternen, o. ä.) als Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Die Gemeinde beabsichtigt nicht den Bauherren die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen vorzuschreiben. Im Hinblick auf die bestehenden Fördermöglichkeiten, die finanziellen Vorteile eigenen Strom bzw. Warmwasser mit Sonnenenergie zu produzieren sowie die zunehmende Verbreitung von Elektroautos und Wärmepumpen, ist davon auszugehen, dass die privaten Bauherren aus eigenem Interesse, auch ohne Zwang, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie einplanen und realisieren. Zur Verringerung der Flächenversiegelung und damit auch der Verbesserung der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser wurden bereits Festsetzung zur Vorgegestaltung und der Begrünung privater Grün- und Freiflächen getroffen. Darüber hinaus werden bestehende Hecken erhalten sowie eine z. T. versiegelte Lagerfläche in einen Kinderspielplatz umgewandelt. Darüber hinaus wird die Flächenversiegelung durch die Nachverdichtung im Innenbereich und</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 2.	<p>Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>Zudem wären aus naturschutzfachlicher Sicht konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Vorgartengestaltung, wie z.B. gewisser Anteil an standortheimischen Arten, wünschenswert.</p>	<p>die vergleichsweise geringen Bauplatzgrößen gegenüber einer traditionellen Siedlungserweiterung am Ortsrand reduziert. Weiterhin wurden Gründächer verbindlich für Garagen, Carports und Anbauten festgesetzt. Eine Sammlung und Nutzung von Regenwasser in privaten Zisternen soll dagegen freiwillig von den privaten Bauherren umgesetzt werden können, nicht aber als Pflicht festgesetzt werden. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis auf diesen freiwilligen Beitrag zur örtlichen Niederschlagswasserrückhaltung und -nutzung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Zur Verringerung der Flächenversiegelung und Verbesserung der Durchgrünung wurden bereits Festsetzung zur Vorgartengestaltung, der Begrünung privater Grün- und Freiflächen sowie dem Erhalt wertvoller Gehölzstrukturen getroffen. Eine darüberhinausgehende vertiefende Festsetzung zur Gestaltung der Vorgärten, durch z.B. den Anteil an standortheimischen Arten ist seitens der Gemeinde nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Fazit Die aktuelle Planung gewährleistet nach Ansicht der UNB keine rechtssichere Abarbeitung artenschutz-rechtlicher Belange. Dies führt dazu, dass – aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange – unüberwindbare Hindernisse bei der beabsichtigten Vorhabendurchführung bestehen, weshalb die Durchführung der geplanten Bauvorhaben gemäß jetzigem Planungsstand nicht genehmigungsfähig sind. D. h. insbesondere bzgl. artenschutz-rechtlicher Belange sind Nacharbeiten erforderlich.</p>	Auf die oben getroffenen Abwägungen zum Umgang mit den vorgebrachten Bedenken und Hinweise wird hingewiesen.

3 - LRA MSP - Wasserrecht

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
3.	Landratsamt Main-Spessart Wasserrecht Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021	Mit der Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.	Kenntnisnahme

4 - LRA MSP - Immissionsschutz

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
4.	Landratsamt Main-Spessart Immissionsschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021	Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Wegs Nr. 2“ mit Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) auf der Fl.nr. 1970 Gemarkung Birkenfeld bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme

5 - LRA MSP - Untere Denkmalschutzbehörde

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
5.	Landratsamt Main-Spessart Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 8 97753 Karlstadt	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme

6 - LRA MSP - Kreisbrandrat

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
6.	Landratsamt Main-Spessart Kreisbrandrat Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021	<p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Sie dient dazu, einen evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.</p> <p>1. <u>Feuerwehreinsatz allgemein:</u> Die Freiwillige Feuerwehr Birkenfeld verfügt über ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6. Es stehen in der erforderlichen Hilfsfrist ausreichende Einsatzmittel und Kräfte zur Verfügung.</p> <p>2. <u>Löschwasserversorgung:</u> Bei der Planung und Ausführung der Wasser-versorgungsanlage sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere jedoch die Arbeitsblätter: W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung W 331 Hydranten – Richtlinien W 313 Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen W 311 Wasserversorgung, Wasserspeicherung; Bau von Wasserbehältern, Grundlagen und Ausführungsbeispiele</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise sind in der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten.</p>
zu 6.	Landratsamt Main-Spessart Kreisbrandrat Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-		

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW-W405 von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden muss zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Bereich der Gebäude müssen im Abstand von max. 100 m Löschwasserelementen zur Verfügung stehen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist.</p> <p>3. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr: Die Technische Regel Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie die DIN 14090 sind zu beachten. Die Zufahrten zu den geplanten Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können.</p>	<p>Wie bereits unter Punkt 5.5 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ beschrieben wird das Baugebiet an das bestehende Trinkwassernetz der Gemeinde Birkenfeld angeschlossen. Zur Sicherung des Löschwasserbedarfs ist entweder eine unterirdische Zisterne im Straßenraum oder aber der Ausbau des bestehenden Drucksteigerungsnetzwerks notwendig. Die Gemeinde präferiert den Ausbau des bestehenden Pumpwerks, da damit auch die Löschwassersituation in der gesamten Hochzone des bestehenden Baugebietes berücksichtigt und aufgewertet wird. Die genaue Planung hierzu soll im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise sind in der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Befahrbarkeit der Planstraße wurde bereits bei der allgemeinen Konzeption der Straße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anhand eines 3-achsigen Müllfahrzeuges geprüft (Länge 9,9 m, Breite 2,5 m, Wendekreisdurchmesser 20,5 m) geprüft. Dies sollte auch für ein 10 cm längeres Fahrzeug, noch dazu mit kleinerem Wendekreisdurchmesser kein Problem darstellen. Die detaillierte Ausplanung der Verkehrsfläche,</p>

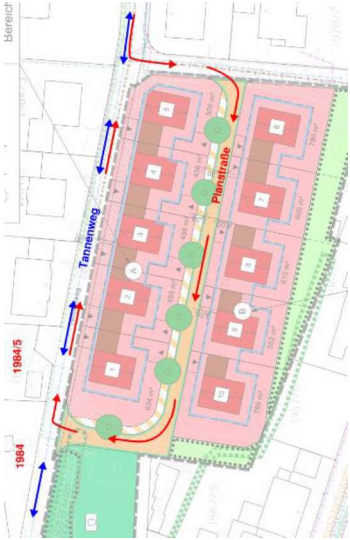
Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 6.	Landratsamt Main-Spessart Kreisbrandrat Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-	<p><u>4. Rettungswege:</u> Der Art. 31, BayBO ist zu beachten. Innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten steht kein Hubrettungsfahrzeug zur Verfügung.</p>	<p>einschließlich der Befahrbarkeit der Verkehrsfläche mit der von der Feuerwehr benötigten Gesamtmasse und Achslast sind im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Ein Hinweis hierzu wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Gemäß Art 31 Abs. 3 BayBO dürfen Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Gemäß Angaben des Kreisbrandrates steht der örtlichen Feuerwehr, innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten, kein Hubrettungsfahrzeug zur Verfügung. Da es sich bei der Planung aber um eine zweigeschossige Einfamilienhausbebauung handelt sollte die o.g. Höhe nach Ansicht der Gemeinde Birkenfeld in der Regel nicht überschritten werden. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, welcher Seitens der Bauherren im Rahmen des Bauantrages zu beachten ist.</p>

7 - LRA MSP - Abfallrecht

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
7.	Landratsamt Main-Spessart Abfallrecht Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021	Nach Rücksprache mit dem Betriebsstättenleiter der Fa. Kirsch und Sohn teilt das LRA folgendes mit: Einer Befahrung des Neubaugebietes mit Müllsammel- fahrzeugen in Uhrzeigerrichtung steht nichts im Wege. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass die Anlieger der Häuser 6 bis 10 ihre Abfallbehälter und den Gelben Sack auf der gegenüberliegenden Straßenseite (im B- Plan als Mehrzweckstreifen ausgewiesen) zur Leerung bzw. Abholung bereitstellen. Die Bereitstellung von Sperrmüll erfolgt auf den Grundstücken der Häuser 6 bis 10.	Kenntnisnahme, der Hinweis zur Abholung von Abfall und Sperrmüll für die Häuser 6 bis 10 wird unter „V Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf dem Bebauungsplan er- gänzt.

7b - LRA MSP - Kommunalrecht

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
7b.	Landratsamt Main-Spessart Kommunalrecht Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021	Den Grundstücken wird im erschließungsrechtlichen Sinn grundsätzlich eine ausreichende straßenmäßige sowie leitungsgebundene Erschließung vermittelt (vgl. Seiten 14 und 15 der Begründung zum Entwurf des Be- bauungsplans). Der Tannenweg außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist bereits eine bestehende Erschlie- ßungsstraße, sodass dafür keine Erschließungs-beiträge erhoben werden können. Wir weisen auch darauf hin, dass der westliche, nicht ausgebaute Teil des Tannenwegs ab der Grenze zwi- schen den Grundstücken FlurNrn. 1984/5 und 1984, welcher den geplanten Spielplatz im Bebauungsplan er- schließt nicht auf die beitragspflichtigen Grundstücks-ei- gentümer umgelegt werden kann, da er keine Erschlie- ßungsfunktion für die Baugrundstücke im Bebauungs- plan hat.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Erschließung des Baugebietes ist wie folgt geplant: Die innere Erschließung erfolgt durch die be- stehende nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Straße „Tannenweg“ und des- sen nach Süden abknickenden Zweig. Daran soll aufgrund des geringen zur Verfügung

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 7b.	Landratsamt Main-Spessart Kommunalrecht Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 12.07.2021 -Fortsetzung-	<p>Aus kommunalrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan und die Errichtung des Baugebiets als Allgemeines Wohngebiet keine Bedenken.</p>	<p>stehenden Platzes eine als Ringschluss anschließende Einbahnstraße angefügt werden. Dieser Ringschluss soll zwischen dem geplanten Spielplatz und der Bauparzelle 1 wieder auf den Tannenweg einmünden. Um die Erschließung für die Baugrundstücke im Bebauungsplan sicherzustellen ist somit ein Ausbau des Tannenwegs zwischen der vorgenannten Einmündung und dem bestehenden Wendehammer im Tannenweg zwingend notwendig.</p> <p>Die Fahrrichtung soll dabei in Uhrzeigerichtung verlaufen (siehe Abbildung unten). Es ist bisher nicht vorgesehen den nach dieser Einmündung nach Westen führenden Abschnitt des Tannenweges, nördlich des Spielplatzes auszubauen.</p>
		 <p>Kennzeichnung</p>	

8 - Regionaler Planungsverband Würzburg

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
8.	Regionaler Planungsverband Würzburg Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 29.06.2021	Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem genannten Bauleitplanentwurf wie folgt Stellung: Es werden <u>keine Einwendungen</u> erhoben.	Kenntnisnahme

9 - Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
9.	Regierung von Unterfranken Höhere Landesplanungsbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg Stellungnahme vom 28.06.2021	<p>Die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange gegen den im Betreff genannten Bauleitplanentwurf nach Prüfung im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 3 und 4 BayLplG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) <u>keine Einwendungen</u>.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p> <p>Die Höhere Landesplanungsbehörde bittet nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zugesendet zu bekommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt die Gemeinde der Höheren Landesplanung eine digitale Fassung der Planung.</p>

10 - Regierung von Unterfranken - Höhere Naturschutzbehörde

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
10.	<p>Regierung von Unterfranken Höhere Naturschutzbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg Stellungnahme vom 16.06.2021</p>	<p>Die höhere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich für Naturschutzgebiete zuständig. Im Fall der 5. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich eine weitere Zuständigkeit aufgrund von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zauneidechse, Fledermäuse). Im Hinblick auf hier nicht behandelte naturschutzfachliche und -rechtliche Belange wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Spessart verwiesen.</p> <p>Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch kann eine Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Vor allem verschiedene baumbewohnende Fledermäuse in Höhlen und Spalten geeigneter Bäume können durch die vorgesehenen Veränderungen betroffen sein. Weiterhin können gehölzbrütende Vogelarten durch die notwendigen Rodungsmaßnahmen beeinträchtigt werden.</p> <p>Zudem dienen die Flächen im Bereich der B-Plan Änderung als Habitat für Zauneidechsen. Auch hier sind zukünftig Lebensraumverluste zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen ist grundsätzlich der Eintritt von Verbotsbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG, zu vermeiden. In der speziellen Artenschutzprüfung (saP) wurden hierfür verschiedene Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung ist dennoch davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Zauneidechse Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Spessart wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Betroffenheit von Biotopbäumen, Vögeln, Fledermäusen, Haselmäusen und Zauneidechsen wird im naturschutzfachlichen Beitrag (Stand 16.04.2024, Anlage 1) abgehandelt. Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie werden in der Begründung und den textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Des Weiteren wurde die Planungsfläche aufgrund des hohen Präzessionsdrucks als ungeeignet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingestuft. Es werden somit keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahme V5 zur Zauneidechse wurde vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie wird in der Begründung und den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 10.	Regierung von Unterfranken Höhere Naturschutzbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg Stellungnahme vom 16.06.2021 -Fortsetzung-	<p>Weitgehend werden die in der saP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen von der höheren Naturschutzbehörde akzeptiert.</p> <p>Allerdings fehlen zum jetzigen Zeitpunkt noch Daten, die für die endgültige Zustimmung über die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen zwingend notwendig sind.</p> <p>Zunächst bedarf es einer Abschätzung der Populationsgröße durch Geländekartierungen durch fachlich geschultes Personal. Hierfür muss zunächst eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung der verschiedenen zauneidechsenrelevanten Habitate wie bspw. Sonnen- & Eiblagerplätze, Ruhe-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätze sowie Jagdhabitaten durchgeführt werden. Außerdem ist eine Kartierung über eine Präsenz- & Abwesenzeinschätzung notwendig (vgl. LfU (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse).</p> <p>Sollte von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen werden, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Hier müssen sämtliche, von Zauneidechsen genutzte, Habitate mit einbezogen werden. Explizit sind dies sämtliche Randbereiche mit Böschungen und Gehölzrändern sowie der komplette Bereich der Holzlagerfläche und die Krautfuren. Die Fläche des Bolzplatzes dient sehr wahrscheinlich nicht als Ruhe- und Überwinterungsplatz, jedoch sind Bereiche bis 40 m (Aktionsradius) von den Randbereichen als potentielles Nahrungshabitat zu werten.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Vermeidungsmaßnahmen wurden auf Grundlage der Bestandserhebungen angepasst und vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Des Weiteren wurde die Planungsfläche aufgrund des hohen Prädationsdrucks als ungeeignet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingestuft.</p> <p>Die Abarbeitung der Zauneidechse erfolgt nicht mehr als worst-case-Betrachtung. Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Des Weiteren wurde die Planungsfläche aufgrund des hohen Prädationsdrucks als ungeeignet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingestuft.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 10.	Regierung von Unterfranken Höhere Naturschutzbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg Stellungnahme vom 16.06.2021 -Fortsetzung-	<p>Aktuell ist unklar, wie der ermittelte Ausgleich von zwei Steinhaufen von 3x1m zustande kam. Zauneidechsen besiedeln nicht nur Steinhaufen zur Überwinterung, sondern nutzen auch regelmäßig Mäuselöcher für den Zweck. Daher ist allein für die Ermittlung potenziell verlorener Winterquartiere von einer größeren Fläche auszugehen. Insgesamt ist eine Neuberechnung sämtlicher Habitat-Bereiche, welche durch das Vorhaben entfernt werden, nachzureichen und die notwendige Ausgleichsfläche neu zu ermitteln.</p> <p>Bei der Anlage der Ausgleichs- und Ersatzfläche ist eine mögliche vorherige Besiedelung von Zauneidechsen zu berücksichtigen. Leben bereits Tiere auf der Ausgleichs- und Ersatzfläche reicht ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 nicht aus, sondern es muss ein Mehr-Ausgleich erbracht werden. Hier gilt – je höher die vorhandene Siedlungsdichte, desto größer ist die erforderliche Maßnahme (vgl. LfU (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse).</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass es sich bei den in der saP genannten Maßnahmen nicht um CEF-Maßnahmen handelt. Diese dürften eine maximale Distanz von 40 m zur Eingriffsfläche haben (vgl. LfU (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse). Die geplante Ausgleichsfläche liegt jedoch in ca. 180 m Entfernung und liegt daher nicht mehr im funktionellen Zusammenhang zu den bestehenden Habitaten. Daher ist diese Maßnahme als FCS-Maßnahme zu werten. Insofern muss bei der Regierung von Unterfranken eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und des Fangs von Zauneidechsen (Umsiedlung) beantragt werden.</p>	<p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Es besteht daher keine Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Es besteht daher keine Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen des naturschutzfachlichen Beitrags wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Es besteht daher keine Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 10.	Regierung von Unterfranken Höhere Naturschutzbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg Stellungnahme vom 16.06.2021 -Fortsetzung-	<p>Zur besseren Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzfläche ist ein Lageplan mit der genauen Abgrenzung und Gestaltung der FCS-Maßnahme nachzureichen bzw. in der saP zu ergänzen.</p> <p>Aktuell ist das Flurstück der Ausgleichsfläche als Weg einzuordnen. Hier ist anzumerken, dass die Bereiche der Ausgleichsfläche zukünftig nicht mehr als Weg genutzt und befahren werden dürfen.</p>	<p>Der Ersatz der nördlichen Hecke wurde vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Auf der Fl.-Nr. 1343 wird die im Planungsgebiet zu entfernende Hecke auf 1000 m² ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahme A1 wird in der Begründung und den textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Aufgrund der nachgewiesenen Abwesenheit von Zauneidechsen im Plangebiet ist eine CEF-Maßnahme nicht notwendig. Durch die Maßnahme A1 sind jedoch positive Auswirkungen für die Zauneidechse zu erwarten.</p>
		<p>Weiterhin wird in der saP erläutert, dass sich entlang der nördlichen und südlichen Grenze Heckenstrukturen befinden, welche potenzielle Fledermausquartiere (Sommerquartiere und Wochenstuben) aufweisen. Weiterhin wird in der saP beschrieben, dass zum Schutz der Fledermäuse und gehölzbrütenden Vogelarten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche den Erhalt dieser Gehölze vorsehen. Hier ist näher zu erläutern, ob sich potenzielle Fledermausquartiere auch in den zu rodenden Gehölzen befinden. Sollte dies der Fall sein, können wegen des zeitlichen Verlustes keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, weshalb im Vorfeld ebenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung aufgrund der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigt wird.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen für Gehölzbrüter und Fledermäuse (V1, V2, V3, V4) sowie die CEF-Maßnahme CEF1 wurden vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		In Bezug auf Vögel kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgezogen über die Anbringung entsprechender Kästen ausgeglichen werden kann.	Die CEF-Maßnahme CEF1 wurde vom Verfasser des naturschutzfachlichen Beitrags mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie wird in der Begründung und den textlichen Festsetzungen ergänzt.

11 - Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
11.	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Stellungnahme vom 30.06.2021	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Kenntnisnahme

12 - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
12.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Stellungnahme vom 01.07.2021	<p>Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt, den Bebauungsplan "Östlich des Urspringer Weges Nr. 2" zu ändern. Ein alter Sportplatz soll hier in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden, um neue Bauplätze zu schaffen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch noch eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Zu den vorgelegten Planungen nimmt das WWA wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz</p> <p>Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Im Katzensteingrund“, welcher der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Birkenfeld dient, beginnt ca. 70 m östlich des Plangebietes. Das Plangebiet liegt vollständig im Einzugsgebiet des Brunnens sowie im zugehörigen vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet und im Vorranggebiet der Trinkwassergewinnung dürfen durch Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.</p> <p>Es dürfen keine potenziell grundwasserschädlichen Nutzungen zugelassen werden. Genehmigungen zum Anschluss von Grundwasser, z. B. der Bau geothermischer Anlagen oder Gartenbrunnen, können für diesen Bereich nicht in Aussicht gestellt werden. Alle anfallenden Abwässer sind in eine dichte Sammelentwässerung einzuleiten. Die Abwasser-beseitigung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Von einer Versickerung von Oberflächenwasser aller Art, die nicht über die belebte Oberbodenzone erfolgt, ist abzu-sehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass sich der Geltungsbereich, wie auch das bestehende unmittelbar östlich angrenzende Baugebiet im Einzugsgebiet des Brunnens „Im Katzensteingrund“ sowie im zugehörigen vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung liegt. Die angeführten Hinweise werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Hierzu aber noch folgende Anmerkungen: Bei der Planung handelt es sich um ein Einfamilienhaus-Wohnbaugebiet innerhalb eines bereits bestehenden Einfamilienhausgebietes. Das bestehende Wohngebiet reicht weiter an den Brunnen heran als die vorliegende aktuelle Planung und liegt z. T. sogar in der Schutzzone III des dazugehörigen Trinkwasserschutzgebietes.</p> <p>Im Hinblick auf die angebrachten Bedenken bzgl. potenziell grundwasserschädlicher Nutzungen wird darauf hingewiesen, dass in der</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 12.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Stellungnahme vom 01.07.2021 -Fortsetzung-	<p>Die Gemeinde Birkenfeld plant, den Brunnen „Im Katzensteingrund“ zeitnah zu sanieren. Bei einer künftigen Änderung der Entnahmekonfiguration wäre dann ggf. auch die Dimensionierung des zugehörigen Wasserschutzgebietes zu überprüfen, da dessen Bemessung auch von den entnommenen Wassermengen abhängig ist. Daraus könnten sich dann möglicherweise Änderungen am Umgriff des Wasserschutzgebietes oder den Abgrenzungen seiner Schutzzonen ergeben.</p> <p>Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt</p>	<p>vorliegenden aktuellen Planung die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise für ein „Allgemeines Wohngebiet“ zulässigen Nutzungen</p> <p>„Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ ausgeschlossen wurden. Dagegen ist das alte bestehende Wohngebiet weiter östlich noch als uneingeschränktes „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.</p> <p>Das anfallende Abwasser (Regen- und Schmutzwasser) soll über das bestehende Mischsystem abgeleitet werden.</p> <p>Die Ausweisung von Baugebieten ist in der Regel auch in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes möglich. Auch ein großer Teil des bestehenden Baugebietes liegt wie oben beschrieben bereits in der Schutzzone III.</p> <p>Demnach sieht die Gemeinde keine Probleme für die geplante Sanierung des Baugebietes bei gleichzeitiger Erschließung des Baugebietes.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung sind vor allem Aufschüttungen vorgesehen, um den Höhenunterschied zwischen altem Sportplatz und Tannenweg zu reduzieren. Dennoch ist der Hinweis im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten. Hierzu wird der Hinweis des VWA in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Verringerung der Flächenversiegelung und damit auch der Verbesserung der örtli-</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 12.	<p>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Stellungnahme vom 01.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>chen Versickerung von Niederschlagswasser wurden bereits Festsetzung zur Vorgartengestaltung und der Begrünung privater Grün- und Freiflächen getroffen. Darüber hinaus werden bestehende Hecken erhalten sowie eine z.T. versiegelte Lagerfläche in einen Kinderspielplatz umgewandelt.</p>
		<p>Die öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.</p> <p>Nach den vorliegenden Informationen verläuft unweit des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Trinkwasserleitung vom „Zweckverband Fernwasser-versorgung Mittelmain (FWM)“. Diese ist sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p>	<p>Darüber hinaus wird die Flächenversiegelung durch die Nachverdichtung im Innenbereich und die vergleichsweise geringen Bauplatzgrößen gegenüber einer klassischen Siedlungserweiterung am Ortsrand reduziert. Weiterhin wurden für Garagen, Carports und Anbauten verbindlich Gründächer festgesetzt.</p> <p>Wie bereits unter Punkt 5.5 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ beschrieben wird das Baugebiet an das bestehende Trinkwassernetz der Gemeinde Birkenfeld angeschlossen. Zur Sicherung des Löschwasserbedarfs ist entweder eine unterirdische Zisterne im Straßenraum oder aber der Ausbau des bestehenden Drucksteigerungsnetzwerks notwendig. Die Gemeinde präferiert den Ausbau des bestehenden Pumpwerks, da damit auch die Löschwassersituation in der gesamten Hochzone des bestehenden Baugebietes berücksichtigt und aufgewertet wird. Die genaue Planung hierzu soll im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung erfolgen.</p> <p>Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) hat mit E-Mail vom 07.09.2021 mitgeteilt, dass dessen Leitung ca. 230 m vom nördlichen Rand des Bebau-</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.</p>	<p>ungsplanes entfernt liegt und eine Betroffenheit daher vorerst nicht festgestellt werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung</p>
zu 12.	<p>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Stellungnahme vom 01.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz</p> <p>Die abwassertechnische Erschließung erfolgt im Mischsystem. Grundsätzlich soll im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassertechnische Erschließung im Trennsystem vorgenommen werden. Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass die Erschließung im Mischsystem damit begründet wird, dass der Geltungsbereich innerörtlich liegt und die bestehende Infrastruktur ohnehin aus einer Mischwasserkanalisation besteht. Somit kann die Ausweisung der Bauplätze letztendlich als innerörtliche Nachverdichtung angesehen werden. Der vorgebrachten Begründung kann aus fachlicher Sicht insoweit gefolgt werden.</p> <p>Gleichwohl können folgende Maßnahmen zweckmäßig sein, um die Mischwasserkanalisation hydraulisch zu entlasten und werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dach- und Fassadenbegrünung • Dachwasser über Zisternen zwischenspeichern und zur Bewässerung von Grünanlagen zu nutzen • Versickerung von nicht schädlichem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone • die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten sowie versickerungsfähige Belege bei Gehwegen und Plätzen zu verwenden 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Verringerung der Flächenversiegelung und damit auch der Verbesserung der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser wurden bereits Festsetzungen zur Vorgartengestaltung und der Begrünung privater Grün- und Freiflächen getroffen. Darüber hinaus werden bestehende Hecken erhalten sowie eine z.T. versiegelte Lagerfläche in einen Kinderspielplatz umgewandelt. Darüber hinaus wird die Flächenversiegelung durch die Nachverdichtung im Innenbereich und die vergleichsweise geringen Bauplatzgrößen gegenüber einer klassischen Siedlungserweiterung am Ortsrand reduziert. Weiterhin wurden für Garagen, Carports und</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Anbauten verbindlich Gründächer festgesetzt. Eine darüber hinaus gehende Fassadenbegrünung, die Nutzung von versickerungsfähigen Belägen sowie die Nutzung von Zisternen sollen freiwillig von den privaten Bauherren umgesetzt werden können, nicht aber als Pflicht festgesetzt werden. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis auf diese vertiefenden freiwilligen Beiträge zur örtlichen Niederschlagswasser-rückhaltung und -versickerung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
zu 12.	<p>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Stellungnahme vom 01.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>Zudem ist bei der abwassertechnischen Erschließung grundsätzlich sicherzustellen, dass das weiterführende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt oder ob ggf. Anpassungen notwendig sind.</p>	<p>Diesbezüglich wird auf den Pkt. 5.5 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. Das geplante Baugebiet ist bereits im Kanalisationsbauentwurf von 1998 mit einem Anteil von 40% der befestigten Fläche an den Mischwasserkanal miteinbe-rechnet. Dieser Bauentwurf von 1998 ist die Grundlage des Tekturbauentwurfes vom 30.09.2009 sowie die Grundlage der „Überrechnung der Mischwasserbehandlungsanlage RÜB 4“ aus dem Jahr 2013.</p>
		<p>3. Oberflächengewässer Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 12.	<p>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Stellungnahme vom 01.07.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>4. Starkregen /Sturzfluten Das bestehende ebene Gelände wird durch die geplanten Auffüllungsbereiche mit einem Gefälle versehen (vgl. Anlage 2, „Modellschnitte“). Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, die geplanten Gebäude, die aufgrund der neu modellierten Gelände-neigung („Hanglage“) ins Gelände einschneiden, bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.</p> <p><u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u> „Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden“.</p> <p>5. Altablagerungen, Bodenschutz <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Es ist davon auszugehen, dass der alte Sportplatz durch Abgrabung entstanden ist. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 02.03.2021 enthält zum vorsorgenden Bodenschutz keine Ausführungen. Über die Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Erholung hinaus, ist keine weitere Bodenfunktion im Sinne des § 2 BBodschG erkennbar. Hierzu sollte zumindest eine kurze Erläuterung erfolgen.</p>	<p>Der vorgeschlagene Textbaustein des WWA wird als Hinweis für die künftigen Bauherren unter „V Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf dem Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Im Hinblick auf die Lage des alten Sportplatzes im Hang ist davon auszugehen, dass dieser in der Vergangenheit durch Abgrabung und z. T. auch Aufschüttungen entstanden ist. Der Geltungsbereich ist aktuell unbebaut und wird größtenteils als Sport-/Bolzplatz genutzt. Ein kleiner Teil des Geltungsbereichs wird im westlichen Bereich als Lagerfläche genutzt. Dies wird als Zusammenfassung zum vorsorgenden Bodenschutz reaktionell in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>

13 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
13.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat BQ – Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München Stellungnahme vom 06.09.2024</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von o.g. Planung nicht betroffen.</p> <p>2. Bodendenkmalpflegerische Belange: Der Bereich des o.g. Vorhabens wird derzeit v.a. als Sportplatz genutzt, bei dessen Anlage umfangreichen Erarbeiten durchgeführt worden sein dürften. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir deshalb davon aus, dass das Vorhaben keine uns bekannten oder zu vermutenden Bodendenkmäler beeinträchtigt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal-schutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fas-sung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p>3. Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies un- verzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur An- zeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Be- sitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund ge- führt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>4. Art. 8 (2) BayDSchG:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist in der Bau- ausführung durch die jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist in der Bau- ausführung durch die jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist in der Bauausführung durch die jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist in der Bauausführung durch die jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen.</p>

14 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
14.	<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a.Main Erthalstraße 1 97816 Lohr a.Main Stellungnahme vom 02.06.2021</p>	<p>Zur Aufstellung des genannten Bauleitplanung gibt es aus katastertechnischer Sicht keine Anmerkung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a.Main.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

15 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
15.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

16 - Bayerisches Landesamt für Umwelt

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
16.	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg Stellungnahme vom 16.06.2021</p>	<p>Als Landesfachbehörde befasst sich das LfU v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu gibt das LfU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings teilweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Unteren Muschelkalkes, die von unterschiedlich mächtigen Deck-schichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht völlig auszuschließen.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweist das LfU auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbe-hörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgen-den Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen berät das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird als Hinweis unter „V Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf dem Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die beiden genannten Behörden haben sich im Rahmen der Behördenbeteiligung ebenfalls mit einer Stellungnahme geäußert (Schreiben vom 12.07.2021). Die darin enthaltenden Anregungen, Hinweise und Einwände der UNB wurden durch den Gemeinderat behandelt und abgewogen.</p> <p>Das WWA hat sich im Rahmen der Behördenbeteiligung ebenfalls mit einer Stellungnahme geäußert (Schreiben vom 01.07.2021). Die darin enthaltenen Anregungen und Hinweise wurden durch den Gemeinderat behandelt und abgewogen.</p>

17 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
17.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt Ringstraße 51 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 16.06.2021	Mit den Planungen besteht seitens des AELF Karlstadt Einverständnis. Eine Nachverdichtung im Innenbereich anstatt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Wohngebiete wird begrüßt.	Kenntnisnahme

18 - Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
18.	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Straße 40 97082 Würzburg Stellungnahme vom 21.06.2021	Gegen den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Laut des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) der Allianz Raum Marktheidenfeld gibt es in Birkenfeld derzeit wenig Leerstände (Stand 2016). Vor dem Hintergrund des zukünftig stetig steigenden Leerstandrisikos (lt. ILEK in Birkenfeld 66 Hauptgebäude u. 115 Nebengebäude) weist das ALE Unterfranken dennoch vorsorglich darauf hin, bereits jetzt mittel- bis langfristig angelegte Strategien mit beständigen Maßnahmen zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen zu entwickeln. Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Management zur Leerstands- und Baulückenaktivierung • regelmäßige, gut vorbereitete Eigentümerbefragungen • ggf. (inter-)kommunales Förderprogramm 	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die Gemeinde Birkenfeld wird das künftige Leerstandsrisiko im Auge weiter beobachten und hierzu bereits bestehende Bemühungen zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen weiterführen.

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • beständige Öffentlichkeitsarbeit durch Infoveranstaltungen zur Sensibilisierung und Motivation der Bürgerschaft <p>Um der potentiellen Gefahr weiterer privater Baulandbevorratung (lt. ILEK 2016 sind ca. 69 Bauparzellen in Privateigentum) vorzubeugen wäre es zweckmäßig, die neu entstehenden Wohnbauflächen mit einem Baugebot zu belegen.</p>	<p>Die künftigen Bauplätze werden durch die Gemeinde nur mit einem Baugebot an Bauwillige vergeben.</p>

19 - Deutsche Telekom Technik GmbH

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
19.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstr. 9a 97080 Würzburg Stellungnahme vom 19.06.2021</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Weger Nr. 2“ nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung:</p> <p>Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Leitungen der Telekom (Stand 09.06.2020) wurden im Planteil zur Berücksichtigung bereits nachrichtlich übernommen.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH, ihre Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p> <p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>In den geplanten Straßenverkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die nachfolgenden Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten.</p>
zu 19.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstr. 9a 97080 Würzburg Stellungnahme vom 19.06.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Hierzu bietet die Deutsche Telekom Technik GmbH Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel</p>	

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html).</p> <p>Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauteilung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK- Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p>	
zu 19.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstr. 9a 97080 Würzburg Stellungnahme vom 19.06.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet zum Zweck der Koordinierung um rechtzeitig Mitteilung, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.</p>	

20 - Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
20.	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg Stellungnahme vom 28.06.2021</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbaurechtung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte einen Erschließungsplan des Gebietes der Kostenanfrage beilegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten.</p>

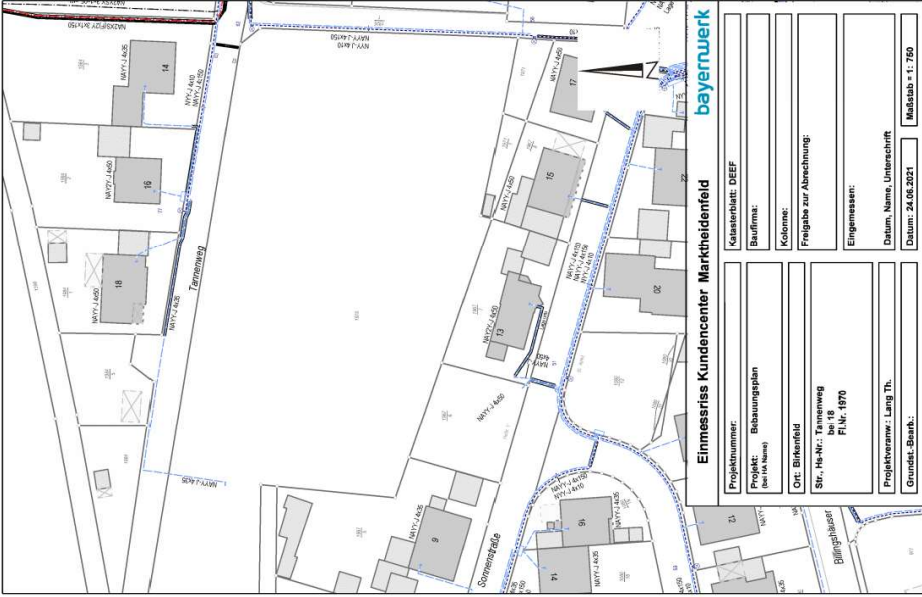
21 - Bayernwerk Netz GmbH

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
21.	<p>Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Marktheidenfeld Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld Stellungnahme vom 24.06.2021</p>	<p>In der Straße „Tannenstraße“ verläuft ein 0,4kV Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Schutzonenbereich von 1mtr. beiderseits der Leitungsachse.</p> <p>Auf dem Grundstück ist ein aktiver Kabelstich zur Versorgung des Grundstücks Fl.Nr. 1970 verlegt.</p> <p>Seitens der Bayernwerk Netz GmbH besteht derzeit kein Handlungsbedarf im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahme.</p> <p>Sollte sich im Zuge der notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindesttiefe ergeben, ist eine Anpassung der Versorgungsleitung zwingend notwendig. Im Vorfeld der Bauausführung ist die genaue Tiefe der Versorgungsleitung mittels Suchschlitze zu ermitteln. Tiefbauarbeiten im Bereich der Stromversorgungsleitung sind zudem nur in Handschachtung zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme, das NSP-Kabel wurde im Planteil zur Berücksichtigung bereits nachrichtlich übernommen. Der Hinweis auf den Schutzonenabstand von 1 m beiderseits der Leitungsachse wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzend aufgenommen.</p> <p>Der ca. 13,5 m lange Kabelstrang liegt im Bereich zwischen geplantem Spielplatz und geplanter Straße und ist im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH zu verlegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 21.	<p>Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Marktheidenfeld Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld Stellungnahme vom 24.06.2021 -Fortsetzung-</p>	<p>Die Bayernwerk Netz GmbH hat diesem Schreiben eine Plankopie beigelegt, aus denen die Versorgungsanlagen entnommen werden können. Für den richtigen Verlauf der Leitungssachsen übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände. Sollten detailliertere Pläne benötigt werden, können diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig heruntergeladen werden. Dafür den nachfolgenden Link verwenden: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kunden-service/planauskunftsportal.html</p> <p>Weiterhin weist die Bayernwerk Netz GmbH darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden.</p> <p>Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme die Leitungsbestände im Bebauungsplan wurden entsprechend einer früheren Spartenaukkunft der Bayernwerk Netz GmbH nachrichtlich übernommen und entsprechen der nun nochmals übermittelten Planauskunft. Auch die nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan dient lediglich der Orientierung. Im Rahmen der Erschließungsplanung sind die vorgenannten und nachfolgenden Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die derzeitige Versorgung ist nicht darauf ausgelegt, die aktuell geplanten 10 Bauplätze zusätzlich mit elektrischer Energie zu versorgen.</p> <p>Für weitere Fragen / eine mögliche Netzerweiterung, auch zu evtl. notwendigen Umlegungen oder Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Baumaßnahme bittet die Bayernwerk Netz GmbH, sich direkt mit Hr. Ernst Friedrich ernst.friedrich@bayernwerk.de im Netzcenter Marktheidenfeld unter der Rufnummer 09391 903 125 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>Gemäß Telefonat am 01.09.2021 teilt Herr Zapf vom Bayernwerk mit, dass nach interner Prüfung keine weitere Trafostation benötigt wird. Es wird lediglich ein Verteilerkasten benötigt (ca. 40 x 80 cm), welcher bspw. auf dem Mehrzweckstreifen der Planstraße oder einer anderen öffentlich zugänglichlichen Stelle platziert werden kann.</p> <p>Zur weiteren Planung bittet er um rechtzeitige Beteiligung im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
zu 21.	<p>Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Marktheidenfeld Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld</p>	<p>Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p>	

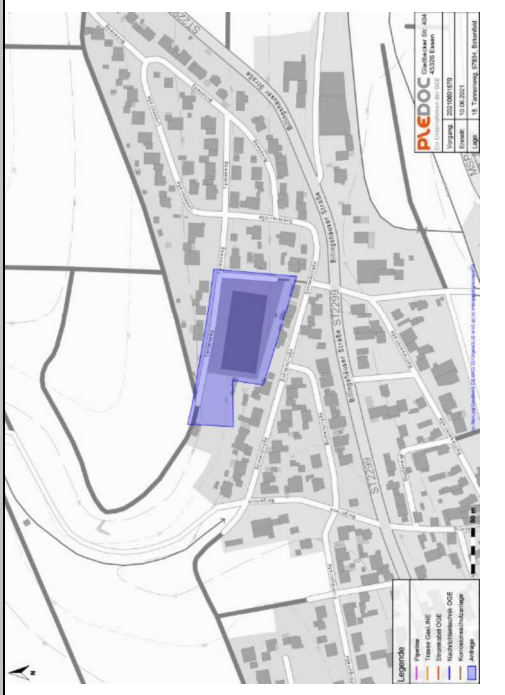
Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	Stellungnahme vom 24.06.2021 -Fortsetzung-	<p>Die Bayernwerk Netz GmbH macht darauf aufmerksam, dass es bei den Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen mit den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitungen sind mit Lebensgefahr verbunden. Die Bayernwerk Netz GmbH bittet die Hinweise im beiliegenden Merkblatt zu beachten.</p> <p>Weiterhin bittet die Bayernwerk Netz GmbH, sich mindestens vier Arbeitswochen vor Baubeginn mit dem Kundencenter Marktheidenfeld, unter Telefon Nr.: (0941) 28 00 33 11 zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Die zum Schutz der Leitungen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen werden dann angegeben.</p> <p>Gegen die 5. Änderung des genannten Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Bayernwerk Netz GmbH bittet, auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich ihrer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Befähigung ergeben können.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung																
zu 21.	<p>Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Marktheidenfeld Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld Stellungnahme vom 24.06.2021 -Fortsetzung-</p>	 <p>Einmessrisse Kundencenter Marktheidenfeld bayernwerk</p> <table border="1" data-bbox="989 705 1197 1198"> <tr> <td>Projekt-Nr.:</td> <td>Kassensblatt: DEEP</td> </tr> <tr> <td>Projekt: <small>(bei 16. Haus)</small> Einkaufsgelände</td> <td>Baufirma:</td> </tr> <tr> <td>Ort: Birkenfeld</td> <td>Koborn:</td> </tr> <tr> <td>Str.-Nr.-Nr.: Tannenweg bei 18 P.Nr. 1070</td> <td>Freigabe zur Abrechnung:</td> </tr> <tr> <td>Projekt-Nr.: Lang Th.</td> <td>Eingemessen:</td> </tr> <tr> <td>Grundst.-Bauh.:</td> <td>Datum, Name, Unterschrift</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum: 24.06.2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Maßstab = 1:750</td> </tr> </table>	Projekt-Nr.:	Kassensblatt: DEEP	Projekt: <small>(bei 16. Haus)</small> Einkaufsgelände	Baufirma:	Ort: Birkenfeld	Koborn:	Str.-Nr.-Nr.: Tannenweg bei 18 P.Nr. 1070	Freigabe zur Abrechnung:	Projekt-Nr.: Lang Th.	Eingemessen:	Grundst.-Bauh.:	Datum, Name, Unterschrift		Datum: 24.06.2021		Maßstab = 1:750	
Projekt-Nr.:	Kassensblatt: DEEP																		
Projekt: <small>(bei 16. Haus)</small> Einkaufsgelände	Baufirma:																		
Ort: Birkenfeld	Koborn:																		
Str.-Nr.-Nr.: Tannenweg bei 18 P.Nr. 1070	Freigabe zur Abrechnung:																		
Projekt-Nr.: Lang Th.	Eingemessen:																		
Grundst.-Bauh.:	Datum, Name, Unterschrift																		
	Datum: 24.06.2021																		
	Maßstab = 1:750																		

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 21.	<p>Bayerwerk Netz GmbH Kundencenter Marktheidenfeld Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld Stellungnahme vom 24.06.2021 -Fortsetzung-</p>	<p style="text-align: center;">Merkblatt</p> <p>bayerwerk</p> <p>Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen</p> <p>Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). 2. Die Verletztheit von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 - 150 cm, abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 - 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich. 3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, bei Bohrungen, beim Baggern, beim Einleichen von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdreich sollte beim Bedienen mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Fachabteilung, Kundencenter) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen. 4. Sind Versorgungsleitungen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten nur Abweichungen zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten über die Versorgungsanlagen kann nur durch Schutzfläche ermittelt werden, die in kürzester Absicht von Hand zu graben sind. 5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnappflöhe) dürfen im Gefährdungsbereich der Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegungsverfahren (z.B. Bodenraketen). 6. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten abgedeckt oder auch frei im Erdreich, mit oder ohne Warnband, verlegt worden sein. 7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bankeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. 8. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. 9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle beinhaltet die entsprechende Unterrichtung nicht nur seiner Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden, sondern auch die Verantwortung für die Einhaltung der oben genannten Regeln. 10. Maßnahmen bei Gaslecks: Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Leckungspunkten zu erwarten sind, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzuzünden! - Sofort alle Bausmaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen! - Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann! - Die Bayerwerk AG unverzüglich benachrichtigen! (Erdstörungsumnummer Gas) - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen. - Angrenzende Gebäude auf innen ausströmendes Gas prüfen. Falls im Gebäude innen Gas ausströmt oder Gas von außen eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! - Keine Personen in das Gas eingeleiten! - Gefährdungsrisiko gemeinsam einschätzen und Zutritt unbefugter Personen verhindern! - Weitere Maßnahmen mit der Bayerwerk AG und der zuständigen Dienststellen abstimmen! - Das Baustellpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der Bayerwerk AG verlassen! <p>Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, nicht berührt.</p>	

22 - PLEdoc GmbH

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
22.	<p>PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen Stellungnahme vom 10.06.2021</p>	<p>Die PLEdoc GmbH bezieht sich auf o.g. Maßnahme und teilt hierzu mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für die Auskunft der PLEdoc GmbH ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
zu 22.	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen Stellungnahme vom 10.06.2021 -Fortsetzung-		

23 - Staatliches Bauamt Würzburg, Straßenbau – Gebietsabteilung S1

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
23.	Staatliches Bauamt Würzburg Straßenbau – Gebietsabteilung S1 Kroatengasse 4-8 97070 Würzburg Stellungnahme 17.06.2021	Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt, somit bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

24 - Kreisheimatpfleger

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
24.	Kreisheimatpfleger Bereich Marktheidenfeld Paul Diener Ketteltor 13 97837 Erlenbach Stellungnahme vom 22.06.2021	Gegen das oben genannte Planungsverfahren werden aus der Sicht des Kreisheimatpflegers keine Einwendungen erhoben. Es wird begrüßt, dass mit diesem Planvorhaben eine dörfliche Baulücke geschlossen und damit einer Zersiedelung entgegengewirkt wird. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass in der Nähe des Planungsgebietes bereits Bodendenkmäler aus der Hallstattzeit dokumentiert werden konnten. Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf denkmalwürdige Funde aufgedeckt werden, wird um Benachrichtigung und Information an die Untere Denkmalschutzbehörde gebeten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter „V Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf dem Bebauungsplan aufgeführt.

25 - Zellingen

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
25.	Markt Zellingen Würzburger Str. 26 97225 Zellingen	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme

26 - Leinach

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
26.	Gemeinde Leinach Rathausstr. 23 97274 Leinach Stellungnahme vom 25.06.2021	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Unterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Weges Nr. 2“ behandelt. Es werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme

27 – Greußenheim

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
27.	Gemeinde Greußenheim Birkenfelder Straße 1 97259 Greußenheim Stellungnahme vom 09.07.2021	Keine Einwände	Kenntnisnahme

28 - Remlingen

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
28.	Markt Remlingen Marktplatz 1 97280 Remlingen Stellungnahme vom 14.07.2021	keine Bedenken bzw. Einwendungen	Kenntnisnahme

29 - Karbach

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
29.	Markt Karbach c/o VG Marktheidenfeld Petzoltstraße 21 97828 Marktheidenfeld Stellungnahme vom 07.06.2021	Die vom Markt Karbach wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch die o.g. Planung nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme

30 - Urspringen

Nr.	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
30.	Gemeinde Urspringen c/o VG Marktheidenfeld Petzoltstraße 21 97828 Marktheidenfeld Stellungnahme vom 28.06.2021	Die von der Gemeinde Urspringen wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch die o.g. Planung nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung abgegeben.

Aufgrund der sich durch die Abwägung ergebenden erheblichen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs kann noch kein Satzungsbeschluss gefasst werden.
Es muss eine weitere Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Diese werden entsprechend der Abwägungsvorschläge abgewogen.

2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom überarbeiteten Entwurf Stand 25.10.2024 und billigt diesen.

Es soll aufgrund der erheblichen Anpassungen am Entwurf eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB stattfinden. Eine Verkürzung soll hierbei nicht erfolgen.
Verwaltung und Planungsbüro erhalten den Auftrag, diese umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 4	Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
--------------	---

./.

TOP 5	Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
--------------	---

Erschließung des Baugebietes am Gründlein II

Die Baueinweisung der Fa. Zöllner sollte bereits im Oktober erfolgen. Da die Fa. Zöllner noch keine Kapazitäten frei hat, konnte der Termin noch nicht stattfinden. Die Einweisung soll in Kürze erfolgen.

Die Masten der früheren 20 KV-Leitung wurden noch nicht vollständig zurück gebaut.

Ertüchtigung der Wasserversorgung; Neubau von Hochbehältern

Das Tiefbautechnische Büro BRS wird die Vermessung des Standortes in Auftrag geben.
Wie vereinbart soll untersucht werden, ob ein Backupsystem für den OT Billingshausen realisiert werden kann.

OD Billingshausen; Beseitigung der Schäden an den Gebäuden

Hier fand am 12.11.2024 ein Ortstermin mit dem Bauamt der Vgem Marktheidenfeld, dem Tiefbautechnischen Büro BRS und dem Bürgermeister statt. Die lange Zeitdauer der Behebung der

Schäden kann laut Bürgermeister nicht akzeptiert werden. Die weitere Vorgehensweise wurde abgestimmt.

OD Billingshausen; klappernde Hydrantenkappen

Im vorgenannten Termin wurde auch diese Thematik nochmals vom Bürgermeister aufgegriffen. Es wurde eine Stellungnahme der ausführenden Firmen angefordert. Wenn hier nicht zeitnah ein akzeptables Ergebnis erzielt wird, möchte der Bürgermeister ein unabhängiges Gutachten erstellen lassen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6	Gemeindlicher Bauhof; Erneuerung des Daches und Neugestaltung der Sozialräume
--------------	--

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist das Dach des Bauhofes schadhaft. Hier soll im nächsten Jahr nach Vorstellung des Bürgermeisters eine neue Dacheindeckung angebracht werden. Hier bietet sich der Bau einer Photovoltaikanlage an.

Außerdem müssen die Sozialräume zwingend erneuert werden.

Hier sollen von Seiten der Bauverwaltung alle nötigen Schritte in die Wege geleitet werden um das Projekt im Jahr 2025 zu realisieren.

Beschluss:

Das Dach des Bauhofes soll im Jahr 2025 erneuert werden und eine Photovoltaikanlage errichtet werden.

Die Sozialräume sollen ebenfalls im Jahr 2025 ertüchtigt bzw. erneuert werden.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 7	Solarparks; aktueller Status
--------------	-------------------------------------

Der Bürgermeister, hat aufgrund des fehlenden Realisierungsfortschrittes bei der 1A-Solar-Projekt-GmbH den aktuellen Status und die weitere Vorgehensweise erfragt. Wenn keine Aussicht auf Umsetzung der Planung besteht, sollten die Verfahren ggf. – so der Bürgermeister – nicht weiterverfolgt oder gar mit einem anderen Partner realisiert werden.

Die Antwort der 1A-Solar-Projekt-GmbH wird vollinhaltlich vorgetragen:

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihre bisherige Geduld.

Diese beiden Verfahren natürlich bitte auf keinen Fall einstellen!

Wir haben bisher sehr viel Aufwand und Zeit in die beiden Projekte gestellt und geben auf keinen Fall auf.

Wie Sie unten entnehmen können, befinden wir uns kurz vor dem Offenlegungs- oder dem Satzungsbeschluss.

Aktuelle Beschlüsse:

Birkenfeld – Vorentwurfsbilligung vom 25.05.2023

Aktueller Planungsstand:

Seit dieser Zeit versuchen wir mit der Unteren Naturschutzbehörde ein tragbares Konzept zur Ausgleichsflächenmaßnahme der Feldlerche zu finden.

Der bisherige Sachbearbeiter war nicht sehr zugänglich und dann hat sich die Ausarbeitung durch Mitarbeiterwechsel, Krankheit und Urlaub sehr in die Länge gezogen.

Wir wollten das bereits ausgearbeitete Ausgleichsmaßnahmenkonzept vom Projekt Erlenbach für die Solarparks in Birkenfeld und Billingshausen übernehmen.

Allgemein haben sich die Anforderungen durch den Naturschutz sehr verschärft und jede Anfrage wird als Einzelfall gewertet und auch so individuell bearbeitet, was wiederum eine längere Bearbeitungszeit zur Folge hat.

Da die Projekte von verschiedenen Bearbeitern in der UNB betreut werden, wurde das vorhandene Konzept (aus Erlenbach) nach mehreren Verhandlungen abgelehnt.

Daraufhin haben wir ein neues Konzept für Birkenfeld und Billingshausen erarbeiten müssen, was dann endlich im September durch die UNB freigegeben wurde.

Aktuell stehen wir in Kontakt und Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern für Feldlerchenausgleichsflächen.

Ja, es ist nicht besonders gut gelaufen.

Nach der plötzlichen Änderung der Flächen und dann dem Wechsel des sehr mühseligen vorherigen Planungsbüros und nun die verschärften Probleme mit der UNB sind wir etwas aus dem Tritt gekommen.

Aber jetzt sind wir auf der Zielgeraden.

Nach vollständiger Sicherung der Flächen für das PV-Gebiet und den Feldlerchenausgleich, sowie der Entwurfserstellung durch das Planungsbüro, melden wir uns für den Termin der nächsten Gemeinderatssitzung.

Wir denken, daß das realistisch im Januar 2025 sein wird.

Vielen Dank nochmals für Ihr Verständnis.

Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte einfach.

Mit freundlichen Grüßen,

Mathias Mönkeberg

1A-Solar-Projekt GmbH

Knetzbergstr. 18

D-97422 Schweinfurt Deutschland

Telefon: +49 (0) 9721 32812

Telefax: +49 (0) 9721 33202

E-Mail: mm@1a-solar.com

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer: Mathias Mönkeberg

Registergericht: Amtsgericht Schweinfurt

Registernummer: HRB 7609

zur Kenntnis genommen

TOP 8 ILEK Raum Marktheidenfeld - Bestandsanalyse

Am 24.10.2024 fand in Kredenbach eine Workshop zur Fortschreibung des ILEK statt. In einer Präsentation wurden die Veränderungen der letzten Jahre in den Mitgliedsgemeinden der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld vorgestellt. Die äußerst interessanten Veränderungen werden dem Gremium zur Info an der Leinwand vorgestellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Mitteilungsblatt der Gemeinde; Anpassung der Preise für Veröffentlichungen

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld wird von der Bürgerschaft geschätzt und gerne gelesen. Die Auflage ist mit ~ 1.000 Exemplaren mit die größte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft.

Seit ca. 9 Jahren wird das Medium auf Wunsch farbig gestaltet. Ebenfalls seit ca. 9 Jahren veröffentlicht der Bürgermeister die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung um die Bürgerschaft umfassend zu informieren.

Aktuell können die Vereine kostenlos über eine DIN-A4-Seite sw/ws für Vereinszwecke verfügen.

Jede weitere Seite sw/ws kostet die Vereine 15 Euro.

Jede farbiges Seite kostet die Vereine 30 Euro.

Gewerbetreibenden wird für eine farbiges Seite 50 Euro und für eine sw/ws Seite 30 Euro in Rechnung gestellt.

Für Veröffentlichungen der Kirchengemeinden und des Kindergartens werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Anzeigen von Bürgerinnen und Bürger schlagen derzeit mit 5 Euro zu Buche.

Die Veröffentlichungen sind seit längerer Zeit nicht mehr kostendeckend. Die Druckkosten für Farbdrucke liegen je nach Layout bei mehr als 40 Euro netto. Deshalb wäre zu beraten und zu entscheiden, ob die Kostensätze angepasst werden sollen.

Die Kosten für das Mitteilungsblatt wurden auf Anweisung des Bürgermeisters von der Finanzverwaltung aufgelistet.

Mitteilungsblätter Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Mitteilungsblatt Birkenfeld

	2020	2021	2022	2023	2024
Kosten	11.541,13 €	9.333,60 €	13.390,36 €	15.081,11 €	0,00 €
Einnahmen	1.330,00 €	715,00 €	560,00 €	1.775,00 €	1.180,00 €
Ergebnis	-10.211,13 €	-8.618,60 €	-12.830,36 €	-13.306,11 €	1.180,00 €

<- Abrechnung erst in 2025

Nachfolgende Preisgestaltung wird zur Diskussion gestellt.

Organisation	Größe	aktuell	Vorschlag
Gewerbetreibende Birkenfeld / Billingshausen	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	30,00 €	50,00 €
	1 Seite DIN A4 farbig	50,00 €	70,00 €
	1 Seite DIN A5 schwarz/weiß	15,00 €	25,00 €
	1 Seite DIN A6 schwarz/weiß	10,00 €	15,00 €
Gewerbetreibende VG-Gemeinden	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	---	80,00 €
	1 Seite DIN A4 farbig	---	100,00 €
	1 Seite DIN A5 schwarz/weiß	---	50,00 €
	1 Seite DIN A6 schwarz/weiß	---	30,00 €
Vereine Birkenfeld / Billingshausen	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	15,00 €	25,00 €
	1 Seite DIN A4 farbig	30,00 €	50,00 €
	1 Seite DIN A5 schwarz/weiß	kostenlos	kostenlos
Kirchliche Organisationen	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	kostenlos	kostenlos
	1 Seite DIN A4 farbig	Kostenlos	kostenlos
	Jede weitere Seite – siehe Vereine! Gottesdienstordnungen werden weiterhin kostenlos veröffentlicht.		
Private Kleinanzeigen	schwarz / weiß max. DIN A6	5,00 €	10,00 €
Private Danksagungen	schwarz / weiß max. DIN A5	kostenlos	kostenlos
	farbig max. A5	kostenlos	30,00 €

Beschluss:

Die Gebühren für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld werden zum 01.01.2025, wie nachstehend aufgelistet, angepasst:

Organisation	Größe	Stand: 01.01.2025
Gewerbetreibende Birkenfeld / Billingshausen	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	50,00 €
	1 Seite DIN A4 farbig	70,00 €
	1 Seite DIN A5 schwarz/weiß	25,00 €
	1 Seite DIN A6 schwarz/weiß	15,00 €
Gewerbetreibende VG-Gemeinden	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	80,00 €
	1 Seite DIN A4 farbig	100,00 €
	1 Seite DIN A5 schwarz/weiß	50,00 €
	1 Seite DIN A6 schwarz/weiß	30,00 €
Vereine Birkenfeld / Billingshausen	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	25,00 €
	1 Seite DIN A4 farbig	50,00 €
	1 Seite DIN A5 schwarz/weiß	kostenlos
Kirchliche Organisationen	1 Seite DIN A4 schwarz/weiß	kostenlos
	1 Seite DIN A4 farbig	kostenlos
	Jede weitere Seite – siehe Vereine! Gottesdienstordnungen werden weiterhin kostenlos veröffentlicht.	
Private Kleinanzeigen	schwarz/weiß max. DIN A6	10,00 €
Private Danksagungen	schwarz /weiß max. DIN A5	kostenlos
	farbig max. DIN A5	30,00 €

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 10 Vereinspauschale 2024 - Förderung des außerschulischen Sports

Mit Schreiben vom 15.10.2024 informiert das Landratsamt über die staatliche Förderung des außerschulischen Sports (Sport-/Schützenvereine).

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Wert einer Förderereinheit (ME) auf **0,40 €** (2023: 0,60 €). Festgelegt. Der Landkreis beteiligt sich gemäß seiner Jugendsportförderrichtlinie mit 0,13 €. Die Gemeinden werden gebeten sich ebenfalls zu beteiligen.

Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit ebenfalls mit 0,13 €/ME an der Förderung beteiligt.

Für 2024 ergibt sich folgende Förderung:

<i>Verein</i>	<i>ME</i>	<i>Wert pro ME</i>	<i>Förderung</i>
Schützenclub Birkenfeld	2.324	0,13 €	302,12 €
SV Birkenfeld	9.063	0,13 €	1.178,19 €
GESAMT	11.387	0,13 €	1.480,31 €

Beschluss:

Die Gemeinde beteiligt sich analog des Landkreises an der Förderung des außerschulischen Sports.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 11 Förderung der Jugendarbeit und Büchereien 2024

Zeitgleich mit der Sportförderung hat die Gemeinde allen Vereinen / Organisationen, die Jugendarbeit leisten und den beiden Büchereien einen Zuschuß in Höhe von 350 € gewährt.

Im letzten Jahr haben folgende Vereine/Organisationen den Zuschuß erhalten:

- Musikverein
- Schützenclub
- SV Birkenfeld
- Kath. Kirchenverwaltung (Ministranten)
- Rhythmix Kids (Billingshausen)
- Evang. Kirchengemeinde (Jungspechte)
- Kultur- und Heimatverein Billingshausen
- FFW Birkenfeld (Kinderfeuerwehr)
- FFW Billingshausen (Kinderfeuerwehr)
- KÖB Birkenfeld
- Pfarrbücherei Billingshausen

Es wird vorgeschlagen die Vereine / Organisationen/Büchereien auch 2024 zu unterstützen

Beschluss:

Die og. Vereine/Organisationen /Büchereien erhalten 2024 einen Zuschuß für Jugend-/Büchereiarbeit in Höhe von 350 €.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 12	Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der kommunalen Realsteuerhebesätze und Erlass einer Hebesatzsatzung
---------------	--

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 das derzeitige grundsteuerliche Bewertungssystem für verfassungswidrig erklärt. Nach den derzeit noch geltenden Gesetzesnormen basiert die Grundsteuerberechnung auf Jahrzehnten alten Grundstückswerten (den sogenannten Einheitswerten).

Mit der Grundsteuerreform ist der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu zu bewerten und zukünftig die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln. Bayern hat für die Grundsteuerneuregelung nicht das Bundesmodell übernommen, sondern geht einen Sonderweg. Neue Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuer in Bayern sind die jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie die Nutzungsart. Wert und Lage des Grundstücks sowie Alter und Zustand des Gebäudes spielen keine Rolle.

Schätzungen des Bayerischen Landesamtes für Steuern ergeben für die Mitgliedsgemeinden der VG stark abweichende Ergebnisse. Die Prognosen reichen von einer geringen Erhöhung bis zu einer mehr als Verdopplung des bisherigen Gesamt-Messbetragsvolumens. Für die Gemeinde Birkenfeld wurden zum Stand Ende März 2024 laut der beigefügten Information Messbeträge im Umfang von 178 Prozent des bisherigen Gesamt-Messbetragsvolumens zugeordnet. Als verlässliche Prognose über die zu erwartenden Einnahmen kann dies jedoch nicht gewertet werden!

In ganz Bayern fehlen insgesamt noch über 500.000 Grundsteuererklärungen, die geschätzt werden müssen. Weiter liegen zahllose Einsprüche gegen Messbescheide des Finanzamtes vor, deren Ausgang nicht vorhergesehen werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass etliche Messbescheide fehlerhaft sind und vom Finanzamt im Laufe des Jahres 2025 korrigiert werden müssen. Gerechnet wird damit aber erst nach einer weiteren Welle an Widersprüchen. Diese dürften Anfang des Jahres erfolgen, weil die Bürger dann wahrscheinlich gegen ihre teils hohe Grundsteuerlast vorgehen wollen. Viele wissen nicht, dass sie den vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag mit dem Hebesatz der Kommune multiplizieren müssten und sich die Summen dadurch teils stark erhöhten. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Gemeinde an die festgesetzten Messbeträge gebunden ist und keinen Einfluss darauf nehmen kann.

In dieser unklaren Gemengelage eine Prognose über die zu erwartenden Einnahmen aus der Grundsteuer abzugeben, ist für die Kämmerei schwierig. Vor dem Hintergrund dieser Unklarheiten, könnte es sinnvoll sein die Hebesätze vorerst auf dem bisherigen Niveau zu belassen, um sich im Laufe des Jahres 2025 ein Bild über die Einnahmen aus der Grundsteuer verschaffen zu können. Sollten die Prognosen jedoch stimmen, wäre auch eine moderate Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuern durchaus vertretbar.

Hier ein Auszug aus einem Informationsschreiben des Bayerischen Gemeindetages:

*Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. **Es gibt allerdings keine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität!***

Keine Gemeinde erhöht demnach wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspricht dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben. Schließlich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen.

Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG), sollte jede Gemeinde die ab dem 1. Januar 2025 gültigen, neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen. Hebesätze wurden in Bayern vielerorts bislang im Rahmen der Haushaltssatzungen bekanntgemacht. Dies ist zwar weiterhin grundsätzlich möglich. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt jedoch, die Hebesätze per Hebesatzsatzung festzulegen, da die festgesetzten Hebesätze damit unmittelbar ab dem 01.01.2025 angewendet werden können und es nicht der Genehmigung des Haushaltes durch das Landratsamt bedarf.

Von der Kämmerei wurde folgender Satzungsentwurf vorbereitet:

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Birkenfeld
(Hebesatzsatzung)
vom 07.11.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)), Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt die Gemeinde Birkenfeld folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	300	v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300	v. H.
3. Gewerbesteuer	320	v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Birkenfeld,

(Siegel)

Gemeinde Birkenfeld
Müller
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat diskutiert kontrovers und kommt zum Schluss, dass Basis der wenig aussagekräftigen Informationen des Landesamtes für Steuern, nur schwer abgeschätzt werden kann in welcher Höhe die Eigentümer künftig belastet werden.

Einerseits müssen die Finanzen der Gemeinde im Blick behalten werden, andererseits sollen die Bürgerinnen und Bürger auch nicht über Gebühr belastet werden.

Aufgrund der übermittelten Zahlen erscheint eine Reduzierung des Hebesatzes der Grundsteuer B vertretbar.

Beschluss:

Der vorliegende Satzungsentwurf vom 07.11.2024 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Birkenfeld (Hebesatzsatzung) wird, mit nachfolgender Änderung, als Satzung beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Um die Eigentümer nicht über Gebühr zu belasten, wird der Hebesatz der Grundsteuer B auf 200 v. H. festgesetzt.

Im Jahr 2025 soll eine erneute Abwägung der Realsteuersätze erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 13	Vorberatung über die Festsetzung der Benutzungsgebühren der Erdaushub- und Bauschuttdeponie
---------------	--

Bei der Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld handelt es sich um eine kostendeckende Einrichtung nach Art. 8 KAG. Demnach soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Der kostendeckende Gebührensatz muss somit durch eine Gebührenkalkulation ermittelt werden.

Aktuell wird für die Anlieferung pro m³ Erdaushub bzw. Bauschutt eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Es ist allerdings fraglich, ob diese Gebühr jemals kalkuliert wurde bzw. wie lange die letzte Kalkulation zurückliegt.

Der Gemeinderat befasste sich am 02.03.2021 erstmals mit der Angelegenheit und beauftragte die Verwaltung mit der Neukalkulation der Gebühren. Die damalige Kalkulation ergab eine kostendeckende Gebühr von 14,28 € / m³.

Vonseiten des Gemeinderates wurde um eine differenzierte Preiskalkulation gebeten. Die vorgelegte Kalkulation wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

Nun wurden auf Wunsch des Bürgermeisters die Gebühren erneut kalkuliert.

Um eine genaue und differenzierte Preiskalkulation vornehmen zu können, müssten die Kosten der Deponie auch getrennt nach Entsorgungsart ermittelbar sein. Dies ist jedoch nicht möglich, da lediglich die Gesamtkosten der Deponie erfasst werden.

Die kostendeckende Gebühr für Erdaushub und Bauschutt bei einheitlichem Preis beläuft sich auf 14,00 € / m³.

Alternativ können die Kosten hälftig auf die Entsorgungsarten aufgeteilt werden. Im Anschluss hieran werden diese hälftigen Kosten durch die durchschnittliche Anlieferungsmenge der Entsorgungsart dividiert.

Jährliche Kosten je Entsorgungsart:

Gesamtkosten Deponie jährlich : 2
29.617,06 € : 2 = 14.683,68 €

Gebührensatz Bauschutt:
Jährliche Kosten Bauschutt : Ø Anlieferungsmenge
14.683,68 € : 780,55 m³ = 18,97 € / m³ gerundet: 19,00 € / m³

Gebührensatz Erdaushub:
Jährliche Kosten Erdaushub : Ø Anlieferungsmenge
14.683,68 € : 1.334,88 m³ = 11,09 € / m³ gerundet: 11,00 € / m³

Es entwickelt sich eine rege Diskussion.

Der Gemeinderat wünscht ein einheitliches Gebührenmodell. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Satzungsentwurf mit Gebühren in Höhe von einheitlich 15 €/m³ vorzubereiten.

Außerdem soll geprüft werden, ob Gewerbetreibende abweichende Gebühren erhoben werden können.

Des Weiteren bittet das Gremium um Abklärung, ob eine Anlieferung ggf. nur für einheimische Bürger gestattet werden könnte sowie um die Übermittlung der Restaufnahmekapazität der Deponie.

Mindermengen unter 1 m³ sollen künftig mit 15 € berechnet werden.

Außerdem wird nachgefragt, ob durch die Gemeinde ein Entsorgungsnachweis ausgestellt werden kann.

TOP 14	Gestaltung des Weges Fl.Nr. 8197/0 (Nähe Bergstraße) durch einen Anwohner
---------------	--

Die Anlieger des Weges mit der Fl.Nr. 8197/0 haben im Bereich der Zufahrt von der Bergstraße wiederholt Änderungen am Schotterbett vorgenommen.

In einem Gespräch im Herbst 2022 wurde von Seiten der Eigentümer die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis 01.04.2023 zugesichert.

Die kürzlich vorgenommenen Angleichungen an die private Einfahrt wurden, nach Beschwerden aus der Bürgerschaft, erneut vom Gemeinderat in Augenschein genommen.

Bilder vom aktuellen Zustand des Weges werden an der Leinwand gezeigt.

Der Gemeinderat berät über den Sachverhalt und kommt überein, dass die Angelegenheit vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft vor Ort begutachtet werden sollte um ggf. nötige Schritte einzuleiten.

Außerdem wird moniert, dass die Eigentümer den öffentlichen Weg mit parkenden Fahrzeugen versperren. Eine Nutzung für andere Personen ist somit ausgeschlossen.

TOP 15	Neujahrsempfang; künftige Gestaltung
---------------	---

Der Neujahrsempfang der Gemeinde Birkenfeld findet seit dem Jahr 1997 statt und ist fester Bestandteil des kulturellen Lebens in der Gemeinde geworden.

Bietet dieser doch Möglichkeiten Bürgerinnen und Bürger für ihr besonderes Engagement für die Gemeinde, der Vereine und der kirchlichen Organisationen auszuzeichnen.

Der Bürgermeister will, aus den vorgenannten Gründen, auch künftig an den Neujahrsempfängen festhalten.

Heute wäre darüber zu beraten, ob Änderungen vorgenommen werden sollten.

So könnten z.B. künftig Urkunden für besonderes Engagement überreicht werden.

Musikensembles, wie z.B. die Melodie-Makers oder die Rhythmik-Kids könnten mit ein zwei konzertanten Musikstücken auf den Ehrenabend einstimmen.

Im nächsten Jahr findet der Neujahrsempfang wegen Terminüberschneidungen am 17.01.2025 statt.

Von den Vereinen wurde bereits mehrfach angeregt, den Neujahrsempfang - wegen der Ferienzeit - nicht mehr am 06.01. stattfinden zu lassen.

Es wird vorgeschlagen den Neujahrsempfang künftig immer am 2. Freitag oder 2. Samstag des neuen Jahres abzuhalten.

Es wird vorgeschlagen nachfolgenden Personenkreis einzuladen:

- Die zu Ehrenden mit Partn.
- Die jeweils 1. Vorsitzende/n der Vereine bzw. Organisationen mit Partn.
- Die Vertreter der Kirchengemeinden mit Partn. (Pfarrer/in / Pastoralreferentin usw.)
- Die 1. Vorsitzenden der kirchlichen Gremien mit Partn.
- Die 1. und 2. Kommandanten der Feuerwehren mit Partn.
- Die gemeindlichen Mitarbeiter/innen mit Partn.
- Die ortsansässigen Mitarbeiter/innen der VG mit Partn.
- Die Feldgeschworenenobmänner mit Partn.
- Die Gemeinderäte/innen mit Partn.

- Die Leitung des örtlichen Kindergartens
- Die Schulleitung des Schulverbandes Karbach-Birkenfeld
- Die Organisatorin der Blutspendetermine mit Partn.
- Schulweghelfer/innen ohne Partn.
- Neubürger

Die Kosten für den Neujahrsempfang beliefen sich im Jahr 2024 auf 5.381,84 €. In diesem Betrag sind alle Kosten für Essen, Getränke, Dekoration und Weinpräsente für die Geehrten enthalten. Durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Bewirtung und bei der Zubereitung der Speisen konnte in all den zurückliegenden Jahren sehr viel Geld eingespart werden. Hierfür spricht der Bürgermeister seinen aufrichtigen Dank aus. Bei der Organisation hat Gemeinderat Hubert Müller den jeweiligen Bürgermeistern sehr viel Arbeit abgenommen. Auch ihm gebührt großer Dank.

Beschluss:

1. Der Neujahrsempfang der Gemeinde findet bis auf weiteres alljährlich am 2. Freitag des neuen Jahres statt. Aufgrund einer Terminüberschneidung im Jahr 2025 ausnahmsweise am 3. Freitag des neuen Jahres.
2. Nachfolgender Personenkreis wird eingeladen:
 - Die zu Ehrenden mit Partn.
 - Die jeweils 1. Vorsitzende/n der Vereine bzw. Organisationen mit Partn.
 - Die Vertreter der Kirchengemeinden mit Partn. (Pfarrer/in / Pastoralreferentin usw.)
 - Die 1. Vorsitzenden der kirchlichen Gremien mit Partn.
 - Die 1. und 2. Kommandanten der Feuerwehren mit Partn.
 - Die gemeindlichen Mitarbeiter/innen mit Partn.
 - Die ortsansässigen Mitarbeiter/innen der VG mit Partn.
 - Die Feldgeschworenenobmänner mit Partn.
 - Die Gemeinderäte/innen mit Partn.
 - Die Leitung des örtlichen Kindergartens
 - Die Schulleitung des Schulverbandes Karbach-Birkenfeld
 - Die Organisatorin der Blutspendetermine mit Partn.
 - Schulweghelfer/innen ohne Partn.
 - Neubürger
3. Die Veranstaltung soll durch die Mitwirkung eines Musikensembles aufgewertet werden.
4. Jede Organisation kann eine Person zur Ehrung vorschlagen. Sollen mehrere Personen ausgezeichnet werden, so muss dies im Vorfeld mit dem Bürgermeister abgestimmt werden.
5. Jede ausgezeichnete Person erhält ein Weinpräsent. Abweichungen sind bei Minderjährigen, Sportmannschaften oder Gruppierungen nach Ermessen des Bürgermeisters möglich.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

Bundestagswahl 2025

Die Bundestagswahl findet voraussichtlich am 23.02.2025 statt
Wenn die Personen damit einverstanden sind, würde der Bürgermeister das gleiche Personal wie bei der Europawahl am 09.06.2024 für die Wahlvorstände vorschlagen.

Birkenfeld I

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| 1. Achim Müller | Wahlleiter |
| 2. Thomas Heußlein | Stellv. Wahlleiter |
| 3. Bettina Schulz-Meining | Schriftführerin |
| 4. Sina Müller | Stellv. Schriftführerin |
| 5. Claus Möschl | Beisitzer |
| 6. Hubert Müller | Beisitzer |
| 7. Jürgen Sendelbach | Beisitzer |
| 8. Katharina Schmidt | Beisitzerin |

Briefwahl

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 1. Simon Pfeufer | Wahlleiter |
| 2. Matthias Schebler | Stellv. Wahlleiter |
| 3. Heiko Müller | Schriftführer |
| 4. Michael Zehnter | Stellv. Schriftführer |
| 5. Angelika Müller | Beisitzerin |
| 6. Bettina Hörning | Beisitzerin |
| 7. Sebastian Leimeister | Beisitzer |
| 8. Rudolph Hammer | Beisitzer |

Birkenfeld II (Billingshausen)

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 1. Frieder Hüsam | Wahlleiter |
| 2. Silke Hörning | Stellv. Wahlleiterin |
| 3. Nicole Meyer | Schriftführerin |
| 4. Silke Möschl | Stellv. Schriftführerin |
| 5. Tilman Hörning | Beisitzer |
| 6. Andreas Konrad | Beisitzer |
| 7. Agnes Möschl | Beisitzerin |
| 8. Lorenz Köhler | Beisitzer |

Mit dem Vorschlag besteht Einverständnis. GRM Liebler stellt sich ebenfalls für die Wahl zur Verfügung.

Bürgerversammlung am 25.11.2024

Am 25.11.2024 findet um 19.30 Uhr eine Bürgerversammlung im Bürgerhaus statt.
Für die interessierten Bürgerinnen und Bürger aus Billingshausen wird ab 19.10 Uhr ein Fahr-
service von den beiden Feuerwehren organisiert.
An beiden Bushalttestellen in der Untertorstraße kann zugestiegen werden.

TOP 17 Verschiedenes, kurze Anfragen

./.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 21:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Sina Müller
Schriftführer/in